

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 31.01.2019
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 12.02.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221 809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 21. Sitzung vom 27.11.2018 | |
| 3. | Förderung der interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 14/3134 K |
| 4. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/3119 B |
| 5. | Neue Organisationsstruktur des LVR-Dezernates 7 "Soziales"
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach / LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3154 K |

- | | | |
|-------|---|-----------------------------------|
| 6. | Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3135 E |
| 7. | Inklusive Wohnprojekte im Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3125 K |
| 8. | Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3116 K |
| 9. | Informationsschreiben der Landschaftsverbände an Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter von heutigen "stationären Wohnleistungen"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3143 K |
| 10. | Verlängerung der gesetzlichen Regelung für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3141 K |
| 11. | Beschlusskontrolle | |
| 12. | Anfragen und Anträge | |
| 12.1. | Prüfauftrag: Unterstützung von Menschen mit Assistenzhunden | Antrag 14/262 Die Linke. B |
| 13. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 14. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--------------------|--|
| 15. | Beschlusskontrolle | |
|-----|--------------------|--|

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 21. Sitzung des Sozialausschusses
am 27.11.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Hohl, Peter für: Naumann, Jochen
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

SPD

Berten, Monika
Daun, Dorothee
Franz, Michael für: Pöhler, Raoul
Schmidt-Zadel, Regina
Schmerbach, Cornelia für: Servos, Gertrud
Ciesla-Baier, Dietmar
Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Peters, Anna für: N.N.
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Frau von Berg	Fachbereichsleitung 71
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Kubny	Leitung Stabsstelle 70.30
Herr Dr. Biesenbach	54.40
Herr Bruns	54.30
Frau Dr. Silva Saavedra	54.40
Frau Rabuse	54.41
Herr Zorn	53.10
Herr Reichenbach	PR 7
Frau Jasper	SBV Dez. 5
Frau Bosten	PR 5
Frau Köhr	51.20
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 20. Sitzung vom 11.09.2018
3. Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM **14/3008 E**
4. Inklusive Bauprojektförderung
- 4.1. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung **14/3037 E**
- 4.2. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien **14/3073 E**
5. Teilhabe am Arbeitsleben:
Novellierung der Fortbildungsordnung
"Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" **14/3036 K**
6. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3033 B**
7. Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben **14/2962 K**
8. Förderung des Modellprojektes "Next Generation" **14/2963 B**
9. Modellprojekt "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren"
Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen
zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren (FAFIS-3D) **14/2967 B**
10. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019
(Ausgleichsabgabebesatzung 2019) **14/2956 E**
11. Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung
der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
(vormals örtliche Fürsorgestellen) **14/2964 E**
12. Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion **14/2973 E**
13. Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für
Gewaltopfer im Rheinland **14/2974 K**
14. Anfragen und Anträge
- 14.1. Beantwortung der Anfrage 14/29 SPD, CDU
- 14.2. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den
Träger der Eingliederungshilfe **Anfrage
14/32 GRÜNE K**
- 14.2.1. Beantwortung der Anfrage 14/32 GRÜNE
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 17. | Bedarfsanalyse und Ausdifferenzierung der Zielgruppen der LVR-HPH-Netze | 14/2482 K |
| 18. | Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung für Menschen mit einer Behinderung in WfbM sowie der zugrundeliegenden Entgeltsystematik | 14/2998 K |
| 19. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:45 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:55 Uhr
Ende der Sitzung:	11:55 Uhr

Zu Beginn der Sitzung gratuliert **Die Vorsitzende** Frau Peters zum Geburtstag und wünscht ihr alles Gute.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 20. Sitzung vom 11.09.2018

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM Vorlage 14/3008

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** ergänzt **Herr Lewandrowski**, dass mit dieser Vorlage zunächst nur der Haushaltsbegleitbeschluss umgesetzt worden sei. Verfahrensgrundsätze für zukünftige Anpassungen würden dem Ausschuss spätestens zum 2. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie der SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird, wie in der Vorlage 14/3008 dargestellt, beschlossen.

Punkt 4 **Inklusive Bauprojektförderung**

Punkt 4.1 **Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung** **Vorlage 14/3037**

Herr Lewandrowski antwortet auf die Frage von **Frau Detjen**, dass es zurzeit nur ein Projekt gebe, welches nach der Veröffentlichung der Satzung gefördert werden könne. Die Verwaltung hoffe jedoch, dass mit verstärkter Öffentlichkeitsarbeit und der erfolgten Umstellung auf eine Zuschussförderung auch mehr Anträge gestellt würden. Er bittet auch die Mitglieder des Sozialausschusses, diese Förderung zu bewerben. **Herr Wörmann** betont zudem, dass diese Förderung eine große Hilfe für die Träger bei der Finanzierung von Bauprojekten sei.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen.

Punkt 4.2 **Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien** **Vorlage 14/3073**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037), werden die geänderten Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen.

Die Förder-Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Punkt 5 **Teilhabe am Arbeitsleben:** **Novellierung der Fortbildungsordnung** **"Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"** **Vorlage 14/3036**

Frau Esser teilt zu der Frage nach Peer-Angeboten mit, dass die Ausbildung für Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und damit auch für Menschen mit Behinderung angeboten werde. Die Zuständigkeit für die Aufgabe liege seit 2006 beim LVR und es sei nicht vorgesehen, dass das Land die Aufgabe selber übernehme. Für den Landesrahmenvertrag werde diese Ausbildung NRW-weit als Voraussetzung für eine Gruppenleitertätigkeit in einer WfbM vorgesehen. Es gebe eine Stelle beim LVR für diese Aufgabe, eine Vertretung sei sichergestellt. Frau Hensen sei für die gesamte Abwicklung des Prüfungsgeschäftes einschließlich der Teilnahme an allen Prüfungen als Mitglied der Prüfungsausschüsse verantwortlich.

Die neue Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss "Geprüfte

Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) vom 13.12.2016 und die Auswirkungen auf die Umsetzung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3036 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage 14/3033

Herr Beyer beantwortet die Fragen von **Herrn Pohl** zur Förderung der In Via Köln gGmbH sowie allgemein zur Bewertung der FAF gGmbH.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3033 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 7
Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben
Vorlage 14/2962

Die Fragen von **Frau Schmerbach, Frau Schmidt-Zadel, Frau Schäfer, Frau Detjen** sowie **Herrn Dr. Grumbach** werden von **Herrn Beyer** beantwortet. Die Verwaltung achtet sehr darauf, dass die Arbeitsplätze in den Inklusionsbetrieben für alle schwerbehinderten Personen, männlich wie weiblich, geeignet seien. Welche Person dann letztendlich einen bestimmten Arbeitsplatz besetze, liege dann auch daran, wer sich darauf bewirbt. Seitens des Inklusionsamtes werde nicht nachgehalten, welche Aufgaben im Detail von weiblichen und welche von männlichen schwerbehinderten Personen erledigt werden. Es gebe die typisch männlichen Berufsfelder beispielsweise im Garten- und Landschaftsbau sowie die typisch weiblichen beim Service, der Kranken- und Altenpflege. Er würde es begrüßen, wenn sich auch mehr Frauen auf typisch männliche Arbeitsplätze bewerben würden.

Der Anteil der Menschen mit einer Sehbehinderung entspreche in etwa auch dem Anteil der Behinderungsart in der Bevölkerung. Er weist hier auf die sehr gute Kooperation mit dem BFW Düren hin.

Es gebe immer mehr Betriebe, die auch Menschen mit Behinderung ausbilden, beispielsweise im Rahmen einer Fachpraktikerausbildung gem. §66 BBiG/§42m HwO. Die Ausbildung zum Fachpraktiker habe einen reduzierten theoretischen Teil mit einer stärkeren Gewichtung der fachpraktischen Inhalte. Die Prüfung erfolge durch die IHK, die sich dafür zum Teil sehr unterschiedlich engagieren.

Der beschäftigte Personenkreis in den Inklusionsbetrieben werde mit dem BTHG um Langzeitarbeitslose sowie Menschen mit einer psychischen Behinderung erweitert, die nicht förmlich als schwerbehindert anerkannt sind. Die Auswirkungen auf die Inklusionsbetriebe seien noch nicht abzusehen. Eine Betreuung der Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben sei jedoch weiterhin sichergestellt.

Der Bericht zur Beschäftigtenstruktur in den rheinischen Inklusionsbetrieben wird gemäß Vorlage Nr. 14/2962 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Förderung des Modellprojektes "Next Generation"

Vorlage 14/2963

Frau Prof. Dr. Faber teilt ergänzend zur Vorlage mit, dass die Stiftung Wohlfahrtspflege zwischenzeitlich den Antrag bewilligt und der Finanzierung zugestimmt habe. Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach, Herrn Pohl** sowie **Frau Schäfer** erläutert **Frau Prof. Dr. Faber**, dass es bei diesem Modellprojekt um die Förderung von Menschen mit Behinderung gehe, die ansonsten keine Chance auf einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Das Modellprojekt soll konkrete Beispiele für Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung aufzeigen, auf denen sie mit Unterstützung von Robotern beschäftigt werden können. Eine Evaluation sei vorgesehen. Wichtig bei diesem Projekt sei, dass es sich für alle Beteiligten um einen lernenden Prozess handele. Zudem solle das Modellprojekt Möglichkeiten zur Schaffung entsprechender Arbeitsplätze in Unternehmen der Privatwirtschaft aufzeigen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung des Modellprojektes "Inklusive Arbeitsplätze "Next Generation" - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe i. H. v. 238.400 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2963 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 9

Modellprojekt "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren"

Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren (FAFIS-3D)

Vorlage 14/2967

Frau Prof. Dr. Faber erläutert auf Nachfrage von **Frau Detjen**, dass nach Abschluss des Projekts ein Hauszertifikat des BFW Düren zur „Fachkraft für additive Fertigungsverfahren“ ausgestellt werde. Einen anerkannten Ausbildungsberuf hierzu gebe es noch nicht.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Förderung des Modellprojektes "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren" Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren in Höhe von 172.667,53 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2967 dargestellt, beschlossen.

Punkt 10

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabebesatzung 2019)

Vorlage 14/2956

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2019 wird gemäß Anlage zur Vorlage 14/2956 zugestimmt.

Punkt 11

Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals örtliche Fürsorgestellen)

Vorlage 14/2964

Frau Prof. Dr. Faber berichtet über den ausführlichen Diskussionsprozess mit allen Beteiligten und geht dabei nochmals auf die Argumente vor allem der Kreise ein, die eine Zusammenführung der beiden Leistungen BSZ (Beschäftigungssicherungszuspruch) und PU (personelle Unterstützung) vor Ort bei den Fachstellen befürworte.

Sie betont, dass eine Bearbeitung jeweils eines Teils eines zusammengehörenden gesetzlichen Auftrages durch zwei Leistungserbringer dem Prinzip der „Leistungen wie aus einer Hand“ und damit der Zielrichtung des BTHG widerspreche. Entscheidend sei auch, dass die bisherige doppelte Zuständigkeit erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand vor allem für die Arbeitgeber bedeute, die zurzeit noch bei zwei Stellen Anträge stellen müssen. Dies widerspreche dem Grundsatz „one-face-to-the-customer“, also dem Wunsch nach nur einem einzigen Ansprechpartner.

Herr Beyer ergänzt, dass das LVR-Inklusionsamt für die neue Aufgabe einen Personalmehrbedarf von drei Stellen angemeldet habe. In 2019 wird ein mit den Fachstellen abgestimmtes Konzept für die Arbeitgeber vor Ort erarbeitet, das dann auch im Sozialausschuss vorgestellt werde. Die Satzung trete zum 01.01.2020 in Kraft, die Übernahme der Aufgaben seitens des LVR sei dann auch ab diesem Zeitpunkt vorgesehen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei vier Enthaltungen der CDU-Fraktion folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964 beschlossen.

Punkt 12

Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion

Vorlage 14/2973

Frau Prof. Dr. Faber berichtet über die Beratungen im gestrigen Schulausschuss und den der Vorlage zugrunde liegenden Auftrag aus dem Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018. Sie betont, dass das Ziel ein Lotsendienst hinsichtlich der Beratung für die bestmögliche inklusive schulische Förderung für Kinder mit Behinderung im Rheinland sei. Es gehe ausdrücklich nicht um ein zusätzliches Beratungsangebot. In zwei Modellregionen werde ein derartiges Lotsensystem entwickelt. Begleitend werde ab 2019 eine rheinlandweite Hotline sowie eine rheinlandweite Mailadresse installiert, worüber dann Fragen zur schulischen Förderung behinderter Kinder beantwortet würden.

Auf Nachfrage von **Frau Detjen** ergänzt **Frau Prof. Dr. Faber**, dass entsprechende Fortbildungsangebote für die beteiligten Institutionen und Multiplikatoren angedacht und erforderlich seien. **Frau Peters** teilt mit, dass die Fraktion der Grünen der Vorlage nicht zustimmen wird, da in der Vorlage oftmals von einer Beratung im schulischen Bereich die Rede ist, obwohl es sich nur um eine Lotsenfunktion handeln solle. **Frau Prof. Dr. Faber** betont, dass das Ziel genau diese Lotsenfunktion und nicht eine zusätzliche Beratung sei.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion Die Grünen folgenden empfehlenden Beschluss:

Dem Konzept "Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt.

Punkt 13

Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland

Vorlage 14/2974

Frau Prof. Dr. Faber stellt Herrn Dr. Biesenbach, Herrn Bruns, Frau Rabuse sowie Frau Dr. Silva Saavedra vor. Anhand einer Präsentation, die als Anlage beigelegt ist, erläutern anschließend **Herr Bruns** sowie **Frau Dr. Silva Saavedra** die Entwicklung der Traumaambulanzen sowie deren Inanspruchnahme.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich **Herr Dr. Grumbach, Herr Kleefisch, Herr Hurnik, Frau Detjen, Frau Berten, Frau Schmidt-Zadel** und **die Vorsitzende. Herr Bruns, Frau Dr. Silva-Saavedra** sowie **Frau Prof. Dr. Faber** beantworten ausführlich die aufgeworfenen Fragen.

Der Schutz des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) gelte auch für Zeugen einer Gewalttat. Erste und wichtigste Ansprechpartner/Netzwerkpartner vor Ort seien Polizei, Weißer Ring sowie die Frauenberatungsstellen. Wichtig hierbei sei der regelmäßige Austausch aller Beteiligten sowie eine intensive Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, um das Angebot der Traumaambulanzen bekannter und auffindbarer zu machen. Das OEG – Antragsverfahren sei aufwändig, da in der Regel Beweise erforderlich seien. Der Antrag werde im LVR-Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht bearbeitet. Es sei vorgesehen, dass die Traumaambulanzen in der Regel einen ersten Termin innerhalb einer Woche anbieten sollen. Sollte dies einmal nicht erfolgen, so bittet Herr Bruns, ihm dieses Problem zu melden. Die Traumaambulanzen können für 15 Stunden (fünf Stunden probatorische Sitzungen, zehn Stunden akute Therapie) ohne weitere Kostenzusage in Anspruch genommen werden. Bei Migrantinnen und Migranten könnten seit 2016 Sprach- und Integrationsmittler eingesetzt werden, sodass diese auch die Angebote der Traumaambulanzen in vollem Umfang nutzen können. Bisher sei dies jedoch nur in einem einzigen Fall beantragt worden. Daher gelte es, auch dieses Angebot bekannter zu machen. Es werde in Kürze ein Referentenentwurf eines neuen SGB XIV erwartet mit neuen Regelungen zur Opferentschädigung, die genau auf das jetzt schon bestehende System des LVR abstellen.

Herr Wörmann bittet, in zwei Jahren erneut über die Situation zu berichten.

Der Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/2974 zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Punkt 14.1

Beantwortung der Anfrage 14/29 SPD, CDU

Herr Lewandrowski berichtet auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** sowie **Herrn Wörmann**, dass auch nach dem neuen AG BTHG die Schulbegleitung in die Zuständigkeit der örtlichen Träger falle. Die Bewilligungen bei den örtlichen Trägern seien zurzeit sehr unterschiedlich. In den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag bestehe jedoch die Bereitschaft der örtlichen Träger, sich auf landesweit einheitliche Regelungen einzulassen.

Frau Prof. Dr. Faber ergänzt, dass beim Land nunmehr eine interministerielle Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet würde. Gute Beispiele für das Poolen von Integrationshelfern gebe es beispielsweise in Köln, Dortmund sowie in der Städteregion Aachen.

Frau Daun berichtet von ihren Erfahrungen bei der Stadt Düsseldorf und hofft auf landesweit einheitliche Rahmenbedingungen. Bei Poollösungen gibt sie zu bedenken, dass es gelte, die individuellen Bedürfnisse eines jeden Kindes zu berücksichtigen.

Die Beantwortung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14.2

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe Anfrage 14/32 GRÜNE

Die Beantwortung erfolgte mit Schreiben der Verwaltung vom 20.11.2018.

Punkt 14.2.1

Beantwortung der Anfrage 14/32 GRÜNE

Frau Schäfer bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage. Da diese Antwort jedoch erst sehr kurzfristig erfolgt sei, werde diese zunächst in der Fraktion beraten und eventuell anschließend nochmals im Sozialausschuss angesprochen.

Die Beantwortung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Mitteilungen der Verwaltung

Landesrahmenvertrag

Zu den Landesrahmenvertragsverhandlungen teilt **Herr Lewandrowski** mit, dass diese nicht Ende 2018, sondern im 1. Quartal 2019 beendet sein werden. Außerdem habe er ab jetzt selbst die Verhandlungsführerschaft für den LVR inne.

Punkt 16

Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Solingen, den 05.01.2019

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 05.12.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Traumaambulanzen im Rheinland im Rahmen des OEG

**Ergebnisse einer Bestandserhebung zur
Qualitätsoptimierung der OEG-TA des LVR**

OEG-TA im Rheinland

AUSGANGSSITUATION

Kölner Opferhilfemodell (KOM)

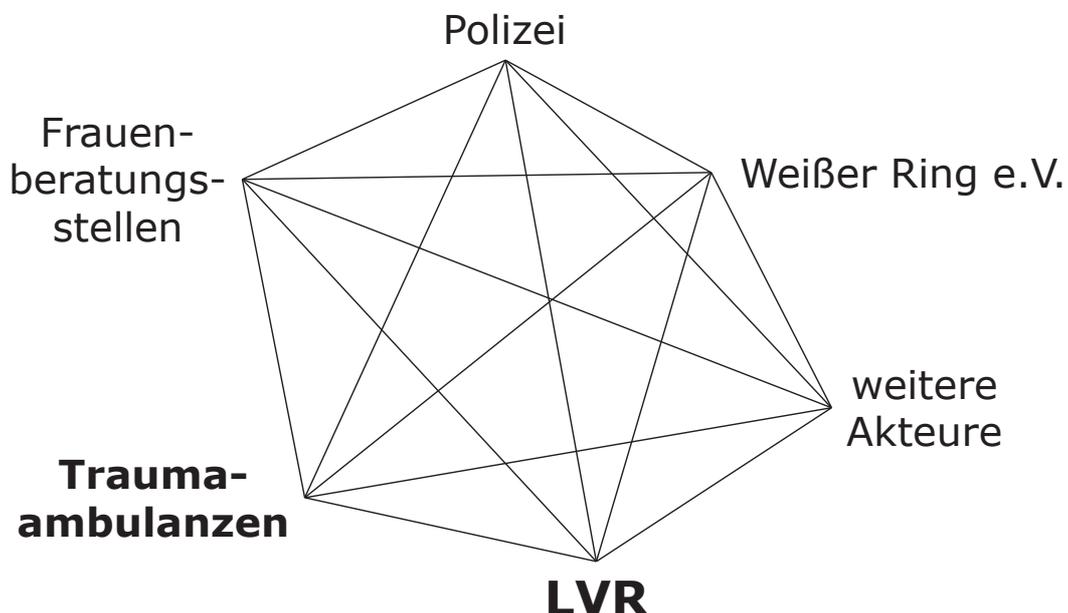
Modellprojekt 1995 bis 1998

- Deutsches Institut für Psychotraumatologie (DIPT e.V.) und Universitätsklinikum Köln
- Polizei Köln
- Versorgungsamt Köln
- Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifizierung und Technologie (MASQT)

Reader für alle Akteure (2001):
„Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer“

Folie 3

Netzwerk Opferhilfe



Folie 4

Ziel der OEG-Traumaambulanzen

Psychotherapeutische Frühintervention

- Aktivierung der natürlichen Selbstheilungskräfte
- Wirkt der Verfestigung der seelischen Verletzungen durch die Gewalterfahrung entgegen
- Vermeidung der Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)

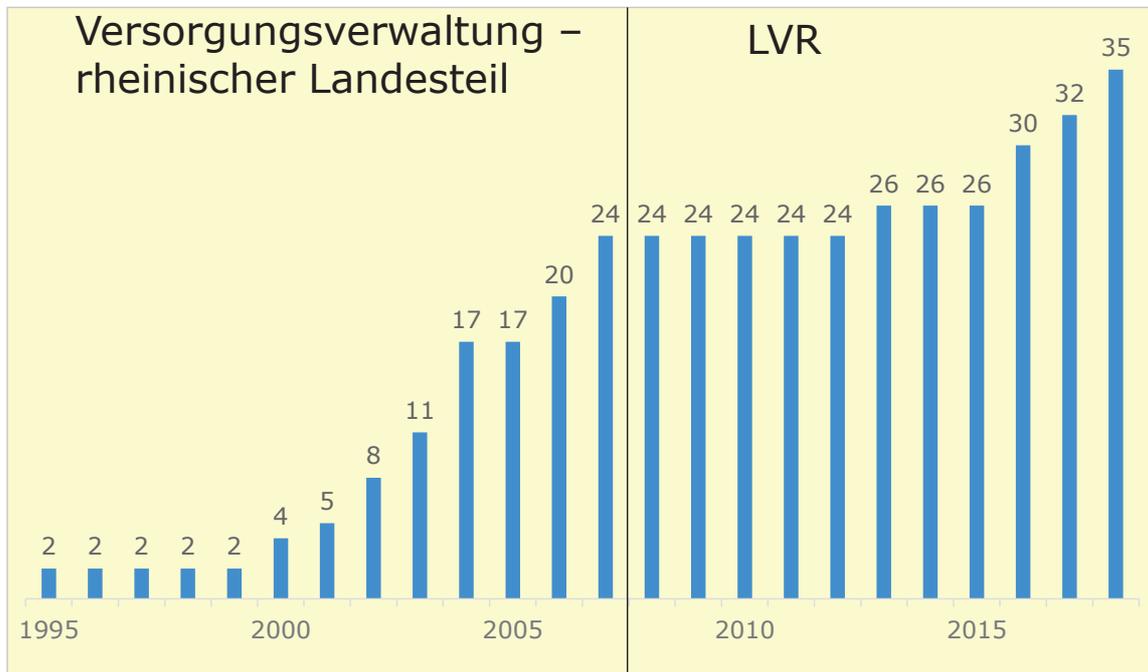
Folie 5

Leistungen OEG-Traumaambulanz

- 5 Stunden probatorische Sitzungen
- 10 Stunden Akuttherapie
- Pauschale Verwaltungskosten
- Nachuntersuchung
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Aufwendungen für Fahrten

Folie 6

Gesamtzahl der Vertragsabschlüsse



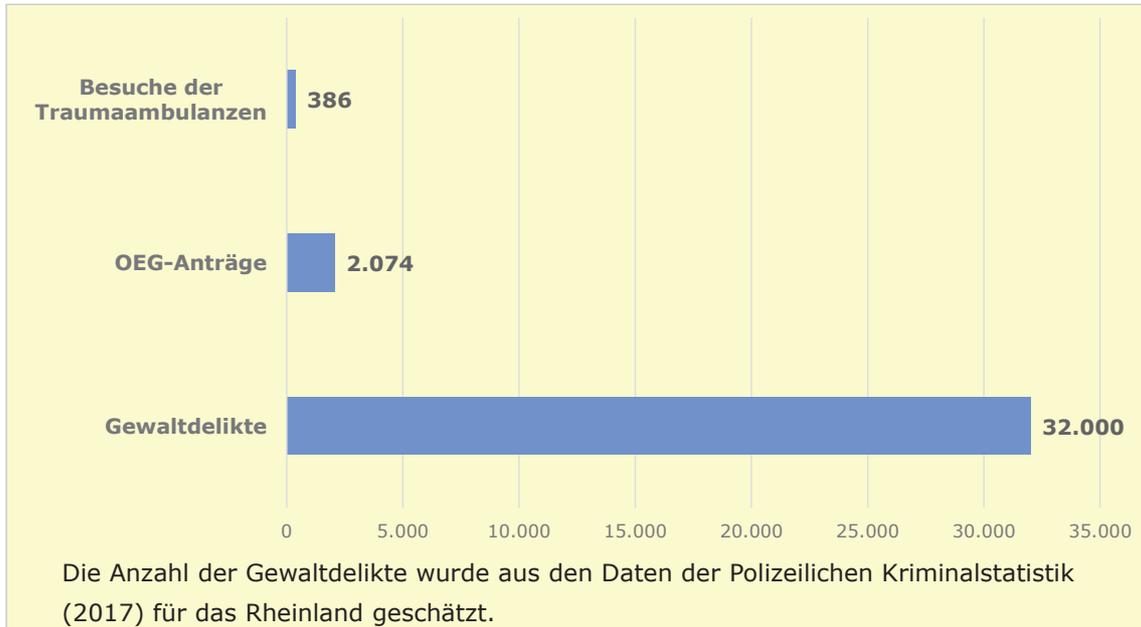
Folie 7

OEG-Traumaambulanz

WIRD DAS ANGEBOT GENUTZT?

Folie 8

Relation der Gewaltdelikte im Rheinland 2017 zu OEG-Anträgen und Behandlungen in OEG-TA

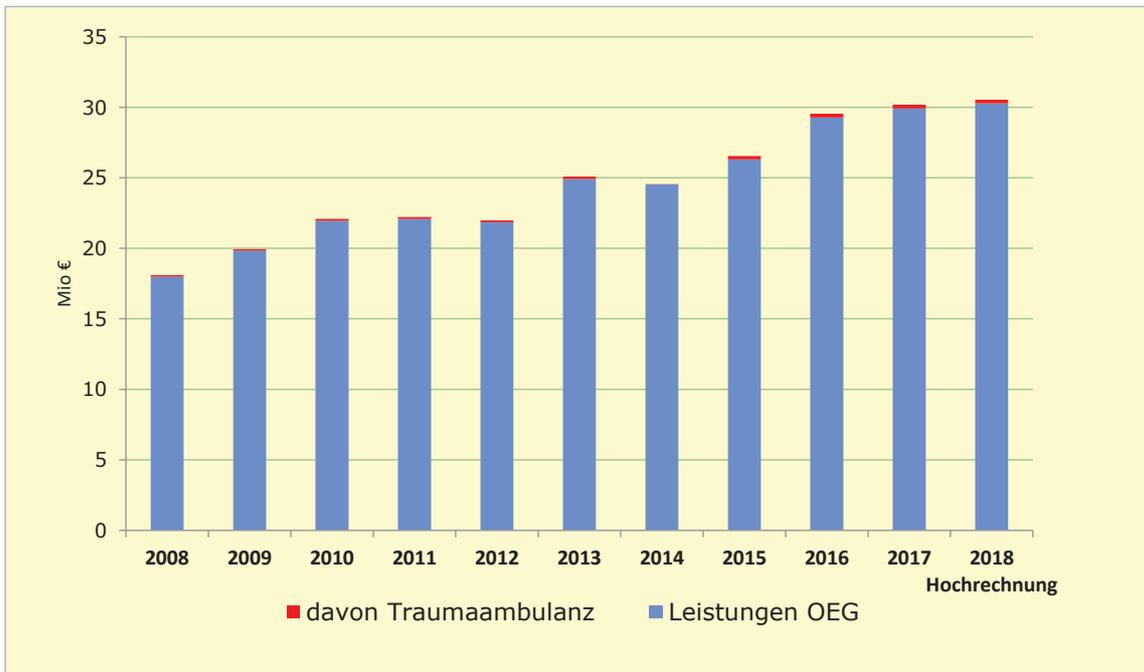


Folie 9

Anzahl der Betroffenen in den OEG-TA

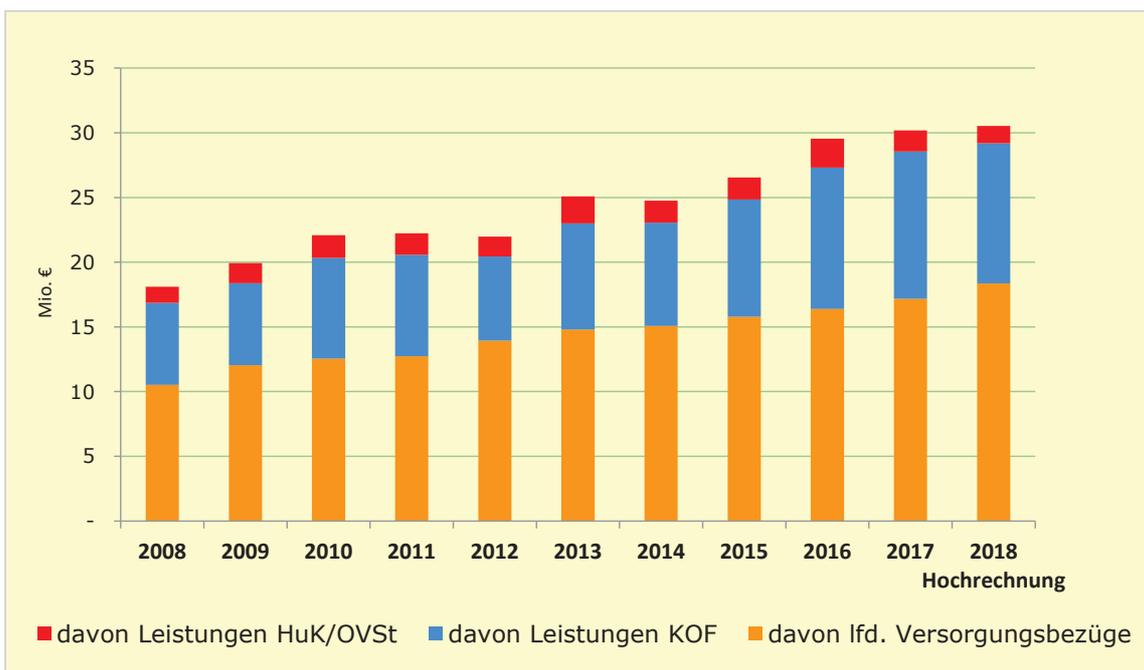


Anteil Kosten TA an Gesamtkosten OEG



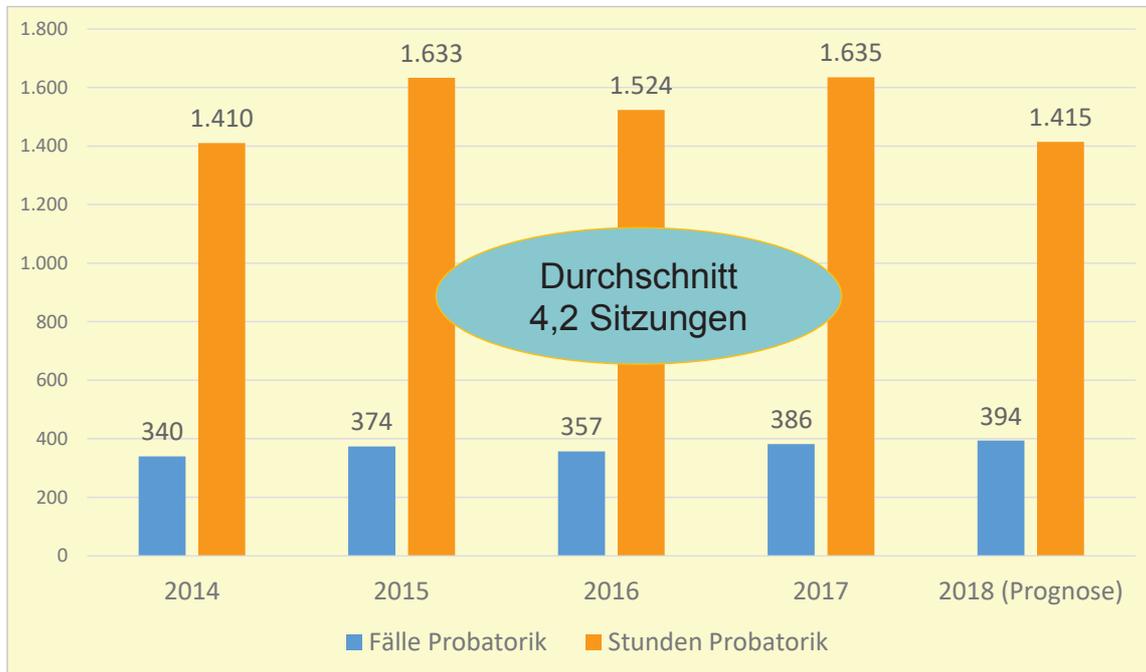
Folie 11

Ausgaben OEG 2008-2018



Folie 12

Entwicklung der Fallzahlen und Nutzung der OEG-TA



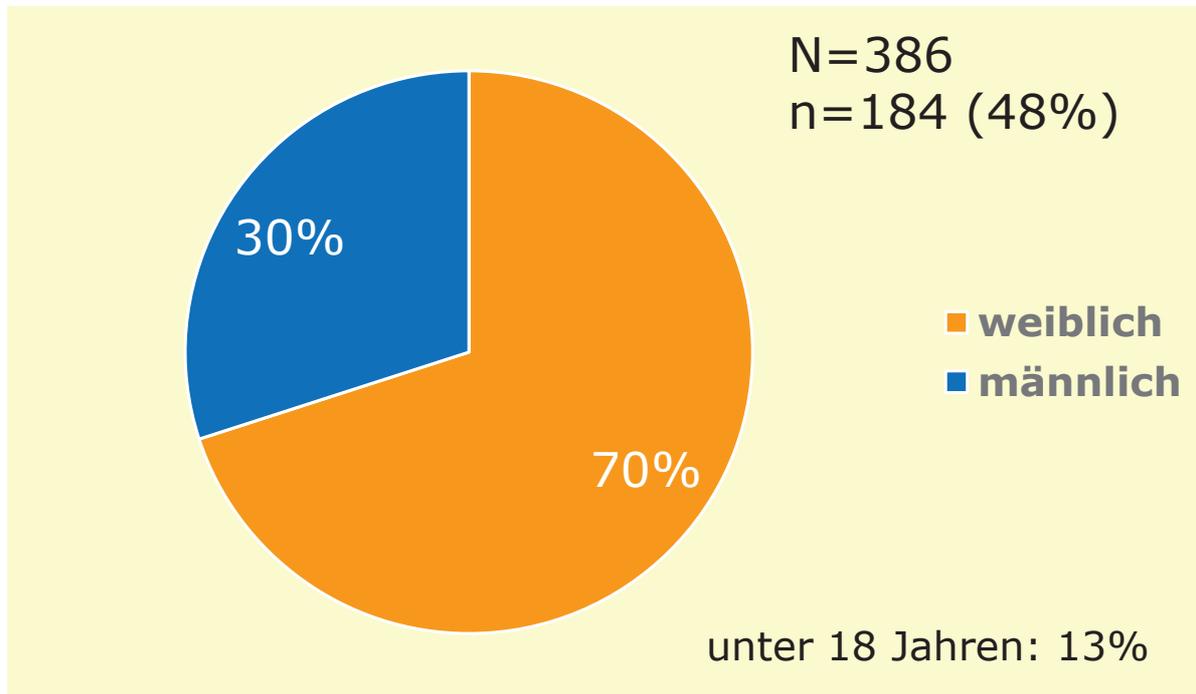
Folie 13

OEG-TA im Rheinland

WER WAR WIE IM JAHR 2017 IN DER OEG-TA?

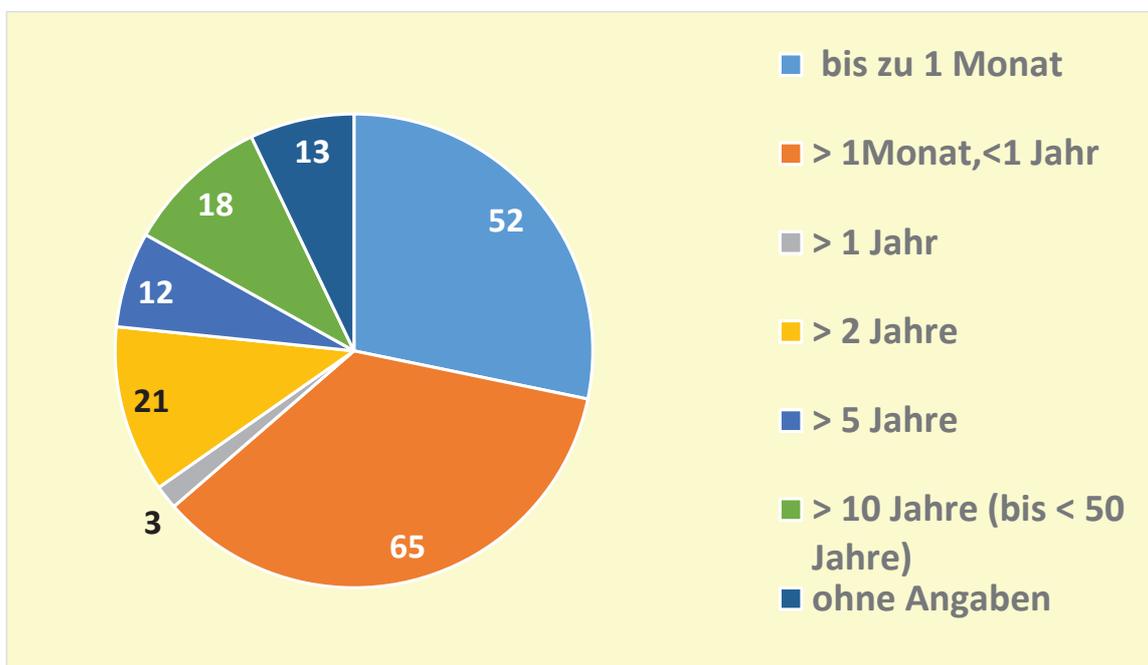
Folie 14

Nutzung 2017



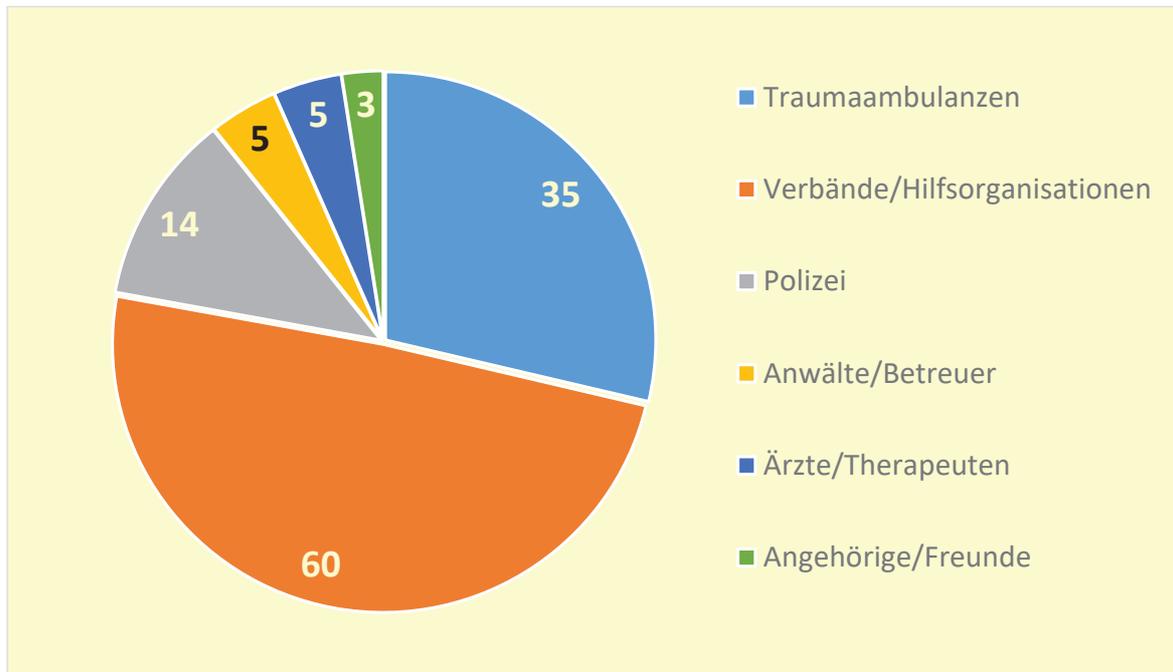
Folie 15

Zeit bis zum Erstkontakt mit der OEG-TA



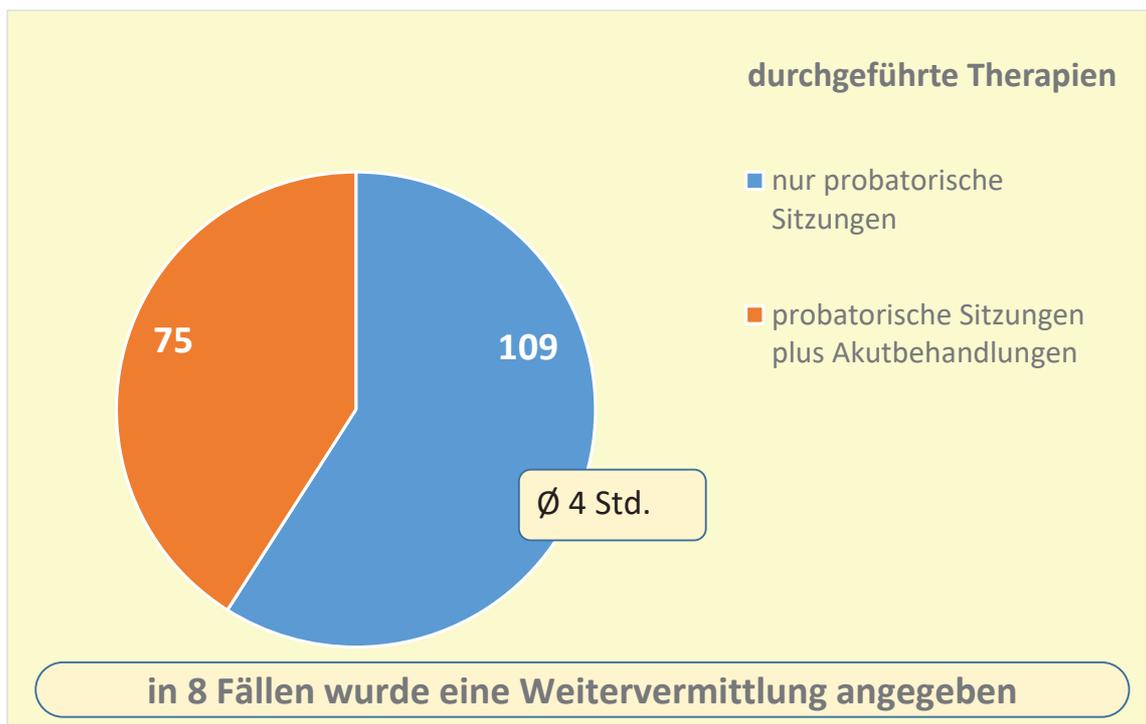
Folie 16

Hilfe bei der Antragstellung (in 122 Fällen)



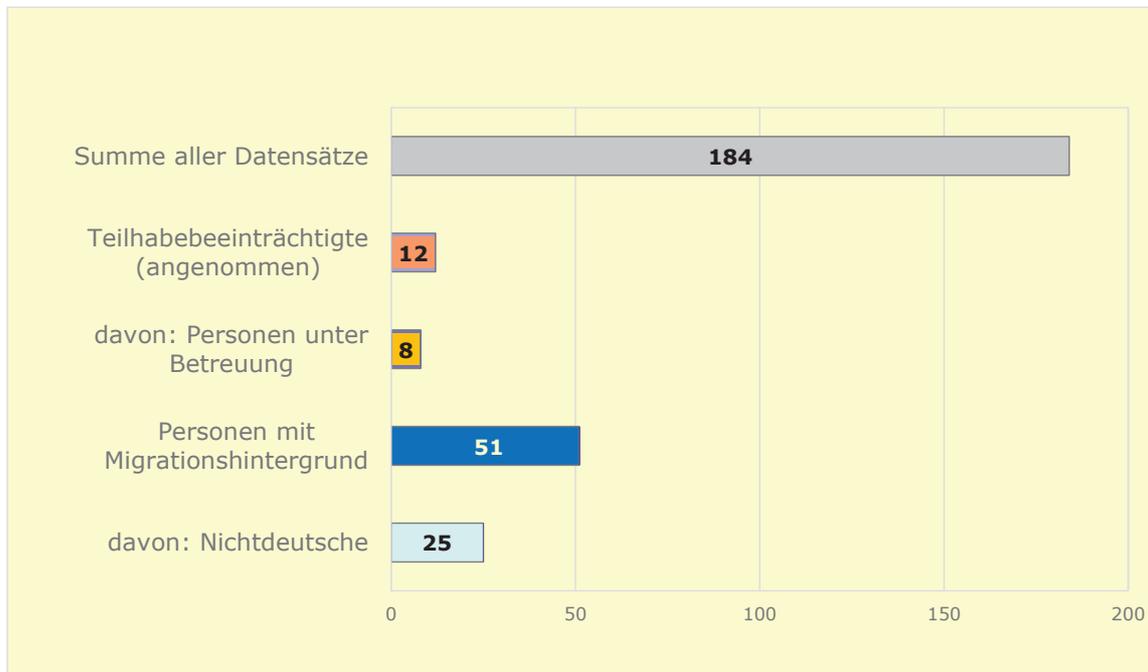
Folie 17

Frühintervention



Folie 18

Besondere Personengruppen



Folie 19

OEG-TA im Rheinland

FOLGERUNGEN

Folie 20

Positiv

- Die meisten Betroffenen haben schnellen Kontakt
- Das Angebot OEG-TA ist im Rheinland flächendeckend
- Die Verbände sind positive Netzwerkpartner

Folie 21

Handlungsfelder

- kaum Daten zu Teilhabebeeinträchtigungen
- Informationen zu OEG-TA sind schlecht zu finden
- große Qualitätsunterschiede bei OEG-TA
- Antragstellung rückläufig

Folie 22

Empfehlung: Verbesserung des Zugangs

Paradigmenwechsel von kurativ zu präventiv

- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung
- Netzwerkbildung
- Fortbildung

Folie 23

anamaria.silvasaavedra@lvr.de

horst.bruns@lvr.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Folie 24

Vorlage-Nr. 14/3134

öffentlich

Datum: 30.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Gierling/Herr Kitzig

Gesundheitsausschuss	08.02.2019	Beschluss
Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung der interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe

Beschlussvorschlag:

Die Peer-Counseling-Angebote der Selbsthilfeorganisationen „Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. (LPE)", Köln, und der "Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V. (PPEV)", Aachen, in Nachfolge des LVR-Projektes „Peer-Counseling" (Basisförderung 2019) und das Projekt zur interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe (Projektförderung 2019 – 2021) werden entsprechend der Vorlage 14/3134 aus den bereits bereitgestellten Haushaltsmitteln gemäß Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 gefördert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Mit Beendigung des Peer-Counseling-Projektes beabsichtigt Dezernat 7, das Peer-Counseling, soweit es die Zuständigkeit des Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe betrifft, ab 01.01.2020 rheinlandweit in das Angebot der Beratung nach §106 SGB IX n.F. unter das Dach der KoKoBe zu bringen.

Nach Vorlage 14/2893 wird für das Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit den KoKoBe ein Übergang gestaltet, damit die geschulten und erfahrenen Peers aus den regionalen Modellprojekten nach Beendigung des Modellprojektes Peer-Counseling weiterhin Peer-Beratung anbieten können. Es wird den einzelnen Peer-Counselern individuell das Angebot unterbreitet, ihre Peer-Beratung nun unter dem Dach der KoKoBe, die dafür mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden sollen, durchzuführen.

Für die Selbsthilfe ist dies – Einstellung ihres Peer-Counseling-Angebotes unter das Dach einer professionellen Organisation des Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe – grundsätzlich kein gangbarer Weg, da es dem elementaren Selbstverständnis der Selbsthilfe entgegenstehen würde.

In Würdigung dieser Ausgangslage schlägt die Verwaltung mit dieser Vorlage eine weitere finanzielle Förderung vor, die zum einen die im Peer-Counseling-Projekt aufgebauten Peer-Angebote für 2019 sichert, zum anderen, im Sinne der einzusetzenden Fördermittel, den Weg der interkulturellen Öffnung der Selbsthilfe und ihrer Peer-Beratung in Form eines Projektes (Laufzeit: 3 Jahre) unterstützt.

Der Gesundheitsausschuss möge beschließen:

Die Finanzierung

- zur Sicherung der Peer-Counseling-Angebote der Selbsthilfeorganisationen „Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. (LPE)“ und der "Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V. (PPEV)", Aachen, in Nachfolge des LVR-Projektes „Peer-Counseling“ (Basisförderung 2019)
- des Projektes zur interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe (Projektförderung 2019 – 2021)

erfolgt aus - nach Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2016 - bereitgestellten Haushaltsmitteln gemäß Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 (Antrag 14/140 CDU, SPD - 450.000 € jährliche Förderung für Sprach- und Integrationsmittler*innen in der ambulanten psychiatrischen Versorgung).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3134:

1 Ausgangslage

Auf Grundlage des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 19.12.2012, Antrag 13/227 SPD, Grüne, FDP mit dem Titel „Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe“ wurde durch Dezernat 7 das Modellprojekt „Peer-Counseling“ initiiert. Im Rahmen des Projektes wurden zehn Anlauf- und Beratungsstellen mit der Zielsetzung Peer-Counseling gefördert, darunter auch zwei Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Psychiatrie, die Beratungsstellen „Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. (LPE)“ und der "Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V. (PPEV)", Aachen.

Mit der Vorlage 14/804 hat der Landschaftsausschuss am 09.12.2015 beschlossen, die Beratungsstelle des LPE, Köln, vom 01.01.2016 bis zum 31.05.2017 zu fördern. Ebenfalls wurde beschlossen, die Beratungsstelle des PPEV, Aachen, vom 01.04.2016 bis zum 31.05.2017 zu fördern. Die Förderhöhe lag, auf ein Jahr umgerechnet, bei rund 76.000 € (LPE) und 15.000 € (PPEV)

Mit der Vorlage 14/1361 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2016 die Projektlaufzeit vom 01.06.2017 bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Projektlaufzeit und Förderung durch Dezernat 7 endete am 31.12.2018.

Mit Beendigung des Peer-Counseling-Projektes beabsichtigt Dezernat 7, das Peer-Counseling, soweit es die Zuständigkeit des Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe betrifft, ab 01.01.2020 rheinlandweit in das Angebot der Beratung nach §106 SGB IX n.F. unter das Dach der KoKoBe zu bringen.

Nach Vorlage 14/2893 wird für das Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit den KoKoBe ein Übergang gestaltet, damit die geschulten und erfahrenen Peers aus den regionalen Modellprojekten nach Beendigung des Modellprojektes Peer-Counseling weiterhin Peer-Beratung anbieten können. Es wird den einzelnen Peer-Counselern individuell das Angebot unterbreitet, ihre Peer-Beratung nun unter dem Dach der KoKoBe, die dafür mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden sollen, weiterhin durchzuführen.

Für die Selbsthilfe ist dies – Einstellung ihres Peer-Counseling-Angebotes unter das Dach einer professionellen Organisation des Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe – grundsätzlich kein gangbarer Weg, da es dem elementaren Selbstverständnis der Selbsthilfe entgegenstehen würde. So wird u.a. auch im Landespsychiatrieplan NRW das Prinzip einer größtmöglichen Unabhängigkeit der Selbsthilfe hervorgehoben (vgl.: MGEPA 2017, S. 11).

Somit befinden sich die beiden o.g. Selbsthilfeorganisationen in der Situation, dass ihre, in eigener Trägerschaft betriebenen und durch das Peer-Counseling-Projekt des LVR geförderten Peer-Counseling Angebote nach Beendigung des LVR-Projektes zu den Bedingungen ihrer unabhängigen Leistungserbringung nicht mehr finanziert sind.

2 Peer-Counseling in der Selbsthilfe/Interkulturelle Öffnung

In Würdigung dieser Ausgangslage schlägt die Verwaltung mit dieser Vorlage eine weitere finanzielle Förderung vor, die zum einen die im Peer-Counseling-Projekt aufgebauten Peer-Angebote für 2019 sichert, zum anderen, im Sinne der einzusetzenden Fördermittel, den Weg der interkulturellen Öffnung der Selbsthilfe und ihrer Peer-Beratung in Form eines Projektes (Laufzeit: 3 Jahre) unterstützt.

Mit den Anträgen vom 10.12.2018 des LPE (**Anlage 1**) sowie vom 28.12.2018 der PPEV (**Anlage 2**) liegen Dezernat 8 zwei Anträge auf Fortsetzung bzw. Sicherung des bestehenden Peer Angebotes sowie der Förderung interkultureller Öffnung des Peer Angebotes in der Selbsthilfe vor.

Wie auch im übrigen Gesundheitssystem sind es vor allem Sprachprobleme und Informationsdefizite, die Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung den Zugang zur Selbsthilfe erschweren.

Zum einen sind die Deutschkenntnisse bei diesen Personengruppen oft nicht ausreichend, um Selbsthilfeangebote ohne Schwierigkeiten wahrzunehmen. Zum anderen wissen die Betroffenen häufig zu wenig über das Gesundheitssystem und dessen Angebote in Deutschland.

Zudem ist das Konzept der Selbsthilfe in vielen Kulturen nicht bekannt.

Auf der anderen Seite entstehen Zugangsbarrieren auch, weil die Selbsthilfe in Deutschland nicht kultursensibel ausgerichtet ist. Es gibt kaum muttersprachliche Zugangs- und Kontaktangebote, und wo es sie gibt, sind die Migranten und Migrantinnen oft nicht ausreichend über sie informiert. Es fehlt allgemein an mehrsprachigen Informationen über Selbsthilfe.

Das Projekt der interkulturellen Öffnung der Selbsthilfe unter Einbeziehung von Peer-Beratung der beiden Antragsteller soll dazu beitragen, diese Zugangsbarrieren soweit wie möglich abzubauen.

Da es bisher in der Selbsthilfe- und Betroffenenansicht keine Peer- Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung gibt, sollen folgende Maßnahmen getroffen werden um die Ressourcen der Selbsthilfe gezielt für die genannte Personengruppe zu öffnen:

- kultursensible Ansprache in anderen Sprachen (Türkisch, Französisch, Russisch und Arabisch in der syrischen Variante)
- Fortbildungen der derzeitigen Peer-Counselor und Helfer*innen in den Selbsthilfe-Kontaktstellen
- Einstellung neuer Peer Counselor mit interkulturellem Hintergrund, um ein interkulturelles Team zusammenzustellen.
- Mehrsprachige Flyer bzw. Informationsmaterial
- Internetseite in verschiedenen Sprachen
- Zusammenarbeit mit den SPKoM sowie weiteren regionalen Stellen, die Hilfen für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund anbieten.
- Bei Bedarf Einsatz von SIM, um Beratungsgespräche durchführen zu können.
- Mittelfristig Schaffung eines institutionellen Rahmens, um Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in ihren Selbsthilfeaktivitäten zu unterstützen, z.B. bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe zu Fluchterfahrung.

Zur zielorientierten Umsetzung des gemeinsamen Projektes der Antragsteller soll eine 0,5 Stelle für die Projektkoordination finanziert werden, die für beide Selbsthilfeorganisationen an den beiden Standorten tätig wird, um die in weiten Teilen gleichen oder ähnlichen Projektmaßnahmen unter der gemeinsamen Zielsetzung zu koordinieren und zu unterstützen.

Die Projektkoordination wird beim LPE in Köln eingerichtet.

3 Vorschlag zur Finanzierung

Der Gesundheitsausschuss möge beschließen:

Die Finanzierung

- zur Sicherung der Peer-Counseling-Angebote der Selbsthilfeorganisationen LPE, Köln, und PPEV, Aachen, in Nachfolge des LVR-Projektes „Peer-Counseling“ (Basisförderung 2019)
- des Projektes zur interkulturellen Öffnung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe (Projektförderung 2019 – 2021)

erfolgt aus - nach Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2016 - bereitgestellten Haushaltsmitteln gemäß Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 (Antrag 14/140).

Seit 2017 werden gemäß Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € bereitgestellt, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler/-innen (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch die SPZ und SPKoM im Rheinland bedarfsabhängig zu fördern. Diese Förderung steht unter der übergreifenden Zielsetzung, eine optimale Beratung der betroffenen Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund zu gewährleisten.

Im Jahr 2017 wurden aus den bereitgestellten Mitteln für den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler/-innen (SIM) inklusive der Kosten für Ausgaben zu Fortbildungen durch die SPKoM ca. 17.500 Euro verausgabt. In 2018 werden die Ausgaben hochgerechnet bei ca. 70.000 Euro liegen.

Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde – mit Blick auf die zurückliegende Entwicklungsdynamik und die Einschätzungen bei Vor-Ort-Besuchen – für die Inanspruchnahme- und Kostenentwicklung eine Prognose gefertigt (**Anlage 3**). Dabei ist die Förderung des Atrium-Projektes, Düsseldorf, (Vorlage 14/3009) bereits berücksichtigt. Der dargestellten Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass ab 2020 die Basisförderung Peer-Counseling Selbsthilfe über ein neu zu beschließendes Förderprogramm erfolgen wird.

Der Prognose zufolge werden auch bis ins Jahr 2021 die Fördermittel durch die Maßnahme der SIM-Förderung allein nicht voll ausgeschöpft werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die beantragten Fördermittel aus den bereits bereitgestellten Mitteln des Haushaltbegleitbeschlusses 2017/2018 wie nachfolgend dargestellt zu finanzieren:

Basisförderung Peer-Counseling durch die Selbsthilfe 2019

- LPE: Finanzierung der beantragten Basissicherung „Peer-Counseling“ für das Jahr 2019 in Höhe von 67.000 Euro

- PPEV: Finanzierung der beantragten Basissicherung „Peer-Counseling“ für das Jahr 2019 in Höhe von 20.000 Euro

Projekt „Interkulturelle Öffnung (2019 – 2021)“

- LPE: Gemeinsame Projektkoordination von 28.000 Euro jährlich
- LPE und PPEV:
 - Maßnahmen der Projektumsetzung - Fortbildung, Übersetzungen, mehrsprachige Information, SIM-Einsätze, Fahrtkosten etc. - in Höhe von insgesamt bis zu 12.000 Euro jährlich (Erstattung gegen Kostennachweis der Maßnahme).

4 Ausblick

Die Basisförderung – Peer-Counseling durch die Selbsthilfe – über das oben genannte Haushaltsbudget soll lediglich eine Übergangslösung für das Haushaltsjahr 2019 sein.

Bereits in der Vorlage 14/804 wurde dargelegt, wie versucht wurde, in den Jahren 2008 – 2013 eine Finanzierung des Peer-Counseling des LPE zwischen mehreren unterschiedlichen, überwiegend zeitlich befristeten Förderansätzen zusammenzusetzen, bevor die Aufnahme in das Peer-Counseling-Projekt des LVR zunächst einen zeitlichen und finanziellen Rahmen bot.

Unabhängig davon hatten LPE (seit 2009) und PPVE (seit 2001) sowie in den folgenden Jahren mehr und mehr andere Selbsthilfegruppen Anträge auf Förderung ihrer Selbsthilfeaktivitäten beim Dezernat 8 gestellt.

Diese Selbsthilfeaktivitäten werden bislang in das LVR-Programm zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Dezernat 8 eingestreut und gefördert, soweit es sich gemäß Förderrichtlinien um Aufwandsentschädigungen und Sachkosten, nicht aber um Personalkosten handelt. LPE und PPEV erhalten seither eine Förderung von Sach- und Mietkosten.

Die Verwaltung wird die Möglichkeiten prüfen, ob und wie nun die Förderung des Peer-Counseling in der Selbsthilfe einerseits und die Finanzierung von Aufwand und Sachkosten bei weiteren Selbsthilfeangeboten und -aktivitäten andererseits aus den zwei unterschiedlichen Förderverfahren ab 2020 in ein einheitliches und eigenständiges Förderprogramm Selbsthilfe zusammengeführt werden können.

Sie wird in 2019 einen entsprechenden Vorschlag der politischen Vertretung des LVR zur Beschlussfassung vorlegen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

1. Antrag LPE vom 10.12.2018
2. Antrag PPEV vom 28.12.2018
3. Kostenentwicklung PG 062

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Dezernat 8, z.Hd. Herrn Kitzig
Hermann-Pünder-Str. 1
50663 Köln

Telefon: 0234 / 640 51-02
Telefax: 0234 / 640 51-03
Email: Matthias.Seibt@psychiatrie-erfahrene-nrw.de
Martin.Lindheimer@psychiatrie-erfahrene-nrw.de

Datum: 10.12.2018

Förderantrag des Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener NRW (LPE NRW) Erhaltung des Peer Counseling mit Projektanteil für interkultureller Öffnung

Sehr geehrter Herr Kitzig,

wir bedanken uns herzlich für die bisherige, am 31.12.2018 auslaufende Förderung. Wir beantragen, dass der LVR die Förderung des Peer Counselings fortsetzt mit einem neuen Projektteil, der interkulturellen Öffnung dieses Angebotes.

Status Quo:

Die Anlaufstelle Rheinland ist ein etabliertes Angebot von Psychiatrie-Erfahrenen für Psychiatrie-Erfahrene. Neben der telefonischen Selbsthilfeberatung montags von 14:30 bis 17:00 und 19:00 bis 21:30 (für Berufstätige) können sich Betroffene mittwochs im Offenen Café von 14:00 bis 19:00 in unserer Anlaufstelle persönlich beraten lassen. Weitere Beratungen ergeben sich in den beiden offenen Cafés montags und freitags von 16:00 bis 19:00.

Thematisch bilden Psychopharmaka, (Un-)Rechtliches, Betreuungen, Diagnosen und die allgemeine Lebensführung besondere Schwerpunkte. Unsere Peer Counseling Beratung basiert selbstverständlich auf eigenen Erfahrungen. Eine ständige Lernbereitschaft, sich in die Themenschwerpunkte einzuarbeiten und mit ihnen auseinander zu setzen, sowie eine Offenheit unterschiedlichen Menschen gegenüber sind Grundvoraussetzungen, damit Peer Counseling gelingen kann.

Unser Verband selbst hält dazu umfangreiches Informations- und Bildungsmaterial bereit. Weiterführende Fachliteratur bietet unsere offene Bibliothek in der Anlaufstelle Köln. Ein kostenfreier Internetzugang für BeraterInnen und BesucherInnen unserer Anlaufstelle rundet dieses Informationsangebot ab.

Unsere Anlaufstelle bietet mehr als die Beratung: Betroffene können unser Krisenzimmer nutzen, um bei seelischen Krisen nicht alternativlos der Gewalt in der Psychiatrie ausgeliefert zu sein. Hier sind alle Beteiligten der Anlaufstelle gefordert, sich selbst freiwillig einzubringen und dem Weggelaufenen zur Seite zu stehen.

Da wir offen sind für Aktivitäten und Initiativen von Betroffenen, die sich bei uns einbringen möchten, unterliegt unsere Anlaufstelle Veränderungen. Die aktuellsten Informationen findet man jederzeit auf unserer Homepage www.anlaufstelle-rheinland.de.

Erweiterung: Peer Counseling mit interkultureller Öffnung

Eine Psychiatrie kritische Beratung aus der Selbsthilfe- und Betroffenenperspektive für Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung gibt es bisher nicht. Sie ist absolutes Neuland. Daher trifft unser neues Angebot einen Bedarf, der derzeit nicht abgedeckt wird. Gerade Menschen mit Migrationshintergrund, die sich in seelischen Krisen befinden, können bisher nur auf die Angebote der konventionellen Psychiatrie zurückgreifen. Wir möchten die Ressourcen der Selbsthilfe gezielt für diese Personengruppe öffnen.

Hierzu werden wir verschiedene Maßnahmen ergreifen:

- Durch **kultursensible Ansprache** in anderen Sprachen werden wir uns nach außen verändert darstellen. Dabei werden wir uns zunächst auf Türkisch, Französisch, Russisch und Arabisch in der syrischen Variante konzentrieren.
- Besonderen Wert legen wir auf **Fortbildungen** unserer derzeitigen MitarbeiterInnen, um sie auf die interkulturelle Öffnung gut vorbereiten zu können.
- Bei der Einstellung neuer Peer CounselorInnen werden wir bevorzugt Menschen mit interkulturellem Hintergrund einstellen, um ein **interkulturelles Team** zusammenzustellen.
- Es wird **Flyer** in den Sprachen geben, die häufig gesprochen werden. Zentrale Teile unseres Informationsmaterials werden wir ebenfalls übersetzen lassen.
- Ebenso wird die **Internetseite** in verschiedene Sprachen übersetzt.
- Mit den mit Migration befassten **Beratungsstellen** und Vereinen werden wir zusammenarbeiten und gemeinsam für dieses neue Angebot werben. Erste Kontakte zum SPKoM Köln bestehen bereits und werden weiter intensiviert.
- In den benötigten Sprachen werden SprachmittlerInnen möglichst über den bikup Sprachmittlerpool organisiert, um **Beratungsgespräche** durchführen zu können.
- Perspektivisch bieten wir einen institutionellen Rahmen, um Menschen mit Migrationshintergrund in ihren **Selbsthilfeaktivitäten** zu unterstützen, z.B. bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe zu Fluchterfahrung u.ä.

Um unser erfolgreiche Arbeit mit dem neuen Schwerpunkt fortsetzen zu können, benötigen wir eine Förderung für den Zeitraum ab 01.01.2019 bis zum 31.12.2021.

Die Zusammensetzung der Kosten finden Sie anbei.

Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Lindheimer

Matthias Seibt

Kostenkalkulation "Peer Counseling mit Projektteil interkulturelle Öffnung"

Basissicherung "Peer Counseling"	2019	2020	2021
Peer-Berater (23,53 h/Woche; angelehnt an TVL West 9.4)	27.483	28.033	28.593
Peer-Berater (19,75 h/Woche; angelehnt an TVL West 9.4)	27.483	28.033	28.593
Aufwandsentschädigung für 5 ehrenamtliche Peer BeraterInnen (200 € monatlich)	12.000	12.000	12.000
Allgemeine Sachkosten (Porti, Büromaterial, etc.)	500	500	500
Projektteil "Interkulturelle Öffnung"			
Projektbegleitung "Interkulturelle Öffnung" zur Unterstützung LPE NRW Köln und PP Aachen (19,75 h/Woche; angelehnt an TVL West 9.4)	27.483	28.033	28.593
Refinanzierung der Aufwendungen für Übersetzungen Infomaterial, Homepage, Layout sowie Fortbildungen, Sprachmittlerkosten nach Abrechnung			
JAHRESSUMME	94.949	96.598	98.280

GESAMTSUMME FÜR 3 JAHRE 289.827



Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.

Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen in seelischen Krisensituationen

Adalbertsteinweg 123 · 52070 Aachen · Tel.: 0241 - 5 15 00 15 Fax: 0241 – 9 51 69 60

ppev@gmx.de

Sparkasse Aachen IBAN: DE51 3905 0000 0000 4306 37 ,BIC: AACSD33XXX

Landschaftsverband Rheinland
LVR Dezernat 8
Herr Kitzig

50663 Köln

Aachen 28.12.2018

Förderantrag der Psychiatrie Patinnen und Paten e.V. (PP e.V.)
PEER-Counseling mit interkultureller Öffnung

Sehr geehrter Herr Kitzig,

herzlichen Dank für die bisherige Unterstützung des PP e.V. `s in Aachen. Wir beantragen, dass der LVR ein neues Projekt „Peer Counseling Psychiatrie-Erfahrener mit interkultureller Öffnung ab 2019 fördert. Wir beabsichtigen mit dem Landesverband Psychiatrie Erfahrene NRW e.V. Anlaufstelle Köln eng zusammen zu arbeiten. Der Synergie-Effekt mit der Anlaufstelle Köln verspricht einen höheren Erfolg über die Städteregion Aachen hinaus.

Status Quo:

Der PP-Verein in Aachen bietet seit über 20 Jahren Betroffenen Beratung an und hat seit 2012 an dem LVR Projekt „Peer Counseling im Rheinland“ erfolgreich teilgenommen. Wir bieten Selbsthilfe-Beratung, PEER-Begleitung, Offene Sprechzeiten und eine Vielzahl weiterer Aktivitäten im Ehrenamt, sowie Angebote zur selbstständigen Tagesstruktur und offene Cafés an. Die Beratungszeiten sind von Di 11Uhr – 13Uhr und Mittwoch bis Donnerstag von 13-15 Uhr .Darüber hinaus sind Termine nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Den Grundsatz, „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben, im „Kontakt von Mensch zu Mensch“ realisieren wir durch Patenschaften, Besuchsdienst, Peer-Beratung und offenen Angeboten. Unsere Beratungskompetenz beruht auf eigenen Erfahrungen. Wichtig ist uns dem Ratsuchenden mit Respekt zu begegnen. Die Erfahrungen haben wir nicht nur mit und in der Psychiatrie gemacht. Traumatisierungen jeder Art können uns aus der Bahn werfen. Hier sehen wir den besonderen Bedarf an Beratung und Unterstützung für Flüchtlinge und möchten das Konzept Peer Counseling mit interkultureller Öffnung bei uns in der Stadt und Städteregion Aachen einführen.

Erweiterung: PEER-Counseling mit interkultureller Öffnung

Eine Psychiatrie kritische Beratung aus der Selbsthilfe und Betroffenenansicht für Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung gibt es bisher nicht. Sie ist absolutes Neuland.

Daher trifft unser neues Angebot den Bedarf, der derzeit nicht abgedeckt wird.

Hierzu werden wir verschiedenen Maßnahmen ergreifen:

- Wir halten Informationsmaterial zu Psychiatrie relevanten Themen neben Deutsch in noch vier weiteren Sprachen bereit. Dabei werden wir uns zunächst auf Türkisch, Französisch, Russisch und Arabisch in der syrischen Variante konzentrieren.
- Durch kultursensible Ansprache in andere Sprachen werden wir uns nach außen verändert darstellen. Es wird Flyer in den Sprachen geben, die häufig gesprochen werden. Zentrale Teile unseres Informationsmaterials werden wir ebenfalls übersetzen lassen. Ebenso wird die Internetseite in verschiedene Sprachen übersetzt.
- Dabei werden wir eng mit dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrenen NRW e.V. zusammen arbeiten, die in Köln eine Anlaufstelle für die Beratung von traumatisierten Migranten planen.
- Besonderen Wert legen wir auf Fortbildungen unserer derzeitigen MitarbeiterInnen, um sie auf die interkulturelle Öffnung gut vorbereiten zu können.
- Bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen werden wir bevorzugt Menschen mit interkulturellem Hintergrund einstellen, um ein interkulturelles Team zusammenzustellen.
- Mit den mit Migration befassten Beratungsstellen und Vereinen werden wir zusammenarbeiten und gemeinsam für dieses neue Angebot werben.
- In den benötigten Sprachen werden SprachmittlerInnen möglichst über den bikup Sprachmittlerpool organisiert, um Beratungsgespräche durchführen zu können.
- Perspektivisch bieten wir einen institutionellen Rahmen, um Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Selbsthilfeaktivitäten zu unterstützen, z.B. bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe zu Fluchterfahrung u.ä.

Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Thelen Gilbert Ballmann

Personalbedarf	SV	Monat	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
1x 450€	100% ca. 32%	594,00 €	7.128,00 €	7.128,00 €	7.128,00 €
1x 450€ (zuv.)	25% ca. 32%	148,50 €	1.782,00 €	1.782,00 €	1.782,00 €
2x 225€ (zuv.)	25% ca. 32%	148,50 €	1.782,00 €	1.782,00 €	1.782,00 €
4x 100€ (EA)	100%	400,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €
			15.492,00 €	15.492,00 €	15.492,00 €

Sachmittel

Übersetzungskosten	Start in 4 Sprachen		Wird bedarfsweise beim LVR als Rechnung eingereicht		
	Erweiterung im zweiten Jahr		Wird bedarfsweise beim LVR als Rechnung eingereicht		
	Layoutkosten		Wird bedarfsweise beim LVR als Rechnung eingereicht		
	Info Materialien		Wird bedarfsweise beim LVR als Rechnung eingereicht		

Allg. Sachkosten	Porti, Büromaterialien, etc.		800,00 €	800,00 €	800,00 €
------------------	------------------------------	--	----------	----------	----------

Interkulturelle Fortbildung für MitarbeiterInnen

(pro Monat 200 €/Jahr)		1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
------------------------	--	------------	------------	------------

DolmetscherInnen

Wird bedarfsweise beim LVR als Rechnung eingereicht

Zwischensumme		2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Fahrtkosten		480,00 €	480,00 €	480,00 €
Summe		18.372,00 €	18.372,00 €	18.372,00 €

Gesamtsumme für drei Jahre **55.116,00 €**

Mietkosten in Höhe von 5000,- € wurden separat in der Basisförderung beantragt.

Anlage 3: Prognose Kostenentwicklung PG 062

	Ist 2017: 06-12/2017	2018: Hochrechnung 2018*	2019 Prognose**	2020 Prognose**	2021 Prognose**
	PG 062	PG 062	PG 062	PG 062	PG 062
Haushaltsansatz	450.000 €	450.000 €	450.000 €	450.000 €	450.000 €
SPZ Regierungsbezirk Düsseldorf	6.076 €	25.843 €	40.000 €**	50.000 €**	60.000 €**
SPZ Regierungsbezirk Köln	6.878 €	22.665 €	40.000 €**	50.000 €**	60.000 €**
SPKoM	4.564 €	3.851 €	5.000 €**	8.000 €**	10.000 €**
Sucht Regierungsbezirk Düsseldorf		1.057 €	1.500 €**	3.000 €**	5.000 €**
Sucht Regierungsbezirk Köln		0 €	1.500 €**	3.000 €**	5.000 €**
Atrium Düsseldorf			55.000 €	55.000 €	55.000 €
Peer LPE			Basisförderung: 67.000 €		
			Projektkoordination Interkulturelle Öffnung: 28.000 €	Projektkoordination Interkulturelle Öffnung: 28.000 €	Projektkoordination Interkulturelle Öffnung: 28.000 €
Peer PPEV			Basisförderung: 20.000 €		
LPE und PPEV			Maßnahmen für interkulturelle Öffnung: 12.000 €	Maßnahmen für interkulturelle Öffnung: 12.000 €	Maßnahmen für interkulturelle Öffnung: 12.000 €
verausgabt	17.518 €	53.416 € 70.000 €* 380.000 €*	270.000 €**	209.000 €**	235.000 €**
Haushaltsrest	432.482 €	396.584 € 380.000 €*	180.000 €**	241.000 €**	215.000 €**

* Hochrechnung 2018 da bis dato das 4. Quartal 2018 noch nicht vollständig abgerechnet ist.

** Prognose für die Jahre 2019 – 2021

Im Jahr 2017 wurden die Restmittel gemäß Vorlage 14/2392 zur Deckung der Mehrkosten der LVR-Kliniken eingesetzt

Vorlage-Nr. 14/3119

öffentlich

Datum: 16.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	11.02.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.02.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3119 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	166.800 €	Aufwendungen:	166.800 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	166.800 €	Auszahlungen:	166.800 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 60.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Neugründung des Inklusionsbetriebs

- Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 120.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 46.800 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in dem o.g. Inklusionsbetrieb sechs Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3119

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 3
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 4
3. Neugründung des Inklusionsbetriebs Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Seite 5

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben zur Gründung eines neuen Inklusionsbetriebs umfasst folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	120.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			6	120.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteilen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

	ab 02.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	6	6	6	6	6
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	12.600	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	34.200	41.861	42.698	43.552	44.423
Zuschüsse gesamt in €	46.800	56.981	57.818	58.672	59.543

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 139 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.706 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklus-

sionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im alten § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. neuem § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 % angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			6	

3. Neugründung des Inklusionsbetriebs Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH

3.1. Zusammenfassung

Der Caritasverband für die Dekanate Dinslaken-Wesel e.V. beabsichtigt, im früheren Verwaltungsgebäude auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Dinslaken-Lohberg die im Verbund katholischer Träger bereits bestehende Pflegeschule anzusiedeln, die Anzahl der Plätze zu erhöhen und die Schule um ein Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit zu erweitern, zudem sollen dort Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung angeboten werden. Zur Bewirtschaftung des Bildungs- und Tagungshauses soll ein Inklusionsbetrieb mit den Geschäftsfeldern Hauswirtschaft und Hausmeistertätigkeiten gegründet werden, in dem insgesamt zehn Teilzeitstellen, davon sechs für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden sollen. Der Caritasverband beantragt für das noch zu gründende Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4).

3.2 Die Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH

Der Caritasverband für die Dekanate Dinslaken-Wesel e.V. erbringt seit seiner Gründung im Jahr 1983 als Träger zahlreicher stationärer und ambulanter Hilfsangebote mit inzwischen ca. 1.300 Beschäftigten verschiedene soziale Dienstleistungen im Kreis Wesel, Caritasdirektor ist Herr Michael van Meerbeck. Nach der baulichen Sanierung der denkmalgeschützten „Licht- und Lohnhalle“ der ehemaligen Zeche Dinslaken-Lohberg soll dort die bestehende Pflegeschule des St. Vinzenz-Hospitals angesiedelt und von 120 auf über 200 Plätze für Pflegeschülerinnen und -schüler erweitert werden. Zudem soll ein Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit integriert werden, so dass bestehende Fortbildungsangebote bspw. für Fachkräfte und Angehörige an einem Standort gebündelt werden können. Der geplante Inklusionsbetrieb soll die hauswirtschaftliche Versorgung sowie den Hausmeisterservice des Bildungs- und Tagungshauses übernehmen.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm des Inklusionsbetriebs soll die Versorgung der bis zu 30 Übernachtungsgäste, die Bereitstellung der Zimmer, die Essensausgabe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Teilnehmende der Fortbildungen sowie die Vor- und Zubereitung kleiner Speisen umfassen. Ebenso sollen Hausmeistertätigkeiten erbracht werden, die alle anfallenden technischen und handwerklichen Belange sowie die Hausreinigung und die Versorgung der Außenflächen umfassen. Die Entlohnung erfolgt entsprechend dem kirchlichen Tarifvertrag AVR. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen mit einem Stundenumfang von 12 Wochenstunden angelegt, mit zunehmender Auslastung soll eine Aufstockung der Arbeitszeit ermöglicht werden. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch beim Gesellschafter beschäftigtes sozialpädagogisches Personal sichergestellt.

3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Gründungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 27.12.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung ein sich immer stärker abzeichnender Fachkräftemangel zu konstatieren ist. Demnach waren 2017 mehr als 25.000 offene Stellen in der Pflege alter und kranker Menschen registriert. Bis 2035 sollen vier Millionen Menschen in Deutschland auf Pflege angewiesen sein. Bundesweit waren 2015 ca. drei Millionen Menschen pflegebedürftig, d.h. bereits ca. 50 % mehr als 1999. Als Konsequenz muss Studien zufolge die Zahl der Pflegekräfte bis 2035 um bis zu 150.000 steigen.

Das Vorhaben des Caritasverbandes am Standort Lohberg greift diese Entwicklungen auf. Die Pflegeschule des katholischen Krankenhauses St. Vinzenz kann auf ein bereits vorhandenes Schülerpotenzial zurückgreifen und das Potenzialentwicklungszentrum der Caritas stellt eine Bündelung der bereits dezentral durchgeführten Veranstaltungen dar, so dass eine ausreichend hohe Frequenz potenzieller Kunden für den Inklusionsbetrieb in der Licht- und Lohnhalle gewährleistet ist.

Es bestehen in Dinslaken zwar Alternativen zur Übernachtung und Verpflegung (vier Hotels, diverse Restaurant- und Imbissbetriebe), die aber aufgrund fehlender Preisvorteile und aufgrund des Zeitbedarfs für Hin- und Rückfahrt nur in geringem Maße genutzt werden dürften.

Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar. Auf dieser Basis können nach Gründung des Inklusionsbetriebs vom ersten Jahr an Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Inklusionsbetrieb im Kontext des Unternehmensverbundes des Caritasverbandes Dinslaken-Wesel e.V. erfolgreich am künftigen Bildungs- und Tagungshaus in der Licht- und Lohnhalle partizipieren kann und ein ausreichendes Leistungsvolumen des Unternehmens zu erwarten ist.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung im Inklusionsbetrieb gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 27.12.2018)

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsbetriebs des Caritasverbands für die Dekanate Dinslaken-Wesel e.V. macht das Unternehmen für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 206.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Küche (73 T €), des Speisesaals (27 T €) und von 30 Gästezimmern (75 T €) sowie Renovierungsarbeiten an Böden und Wänden (31 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 58 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 86.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zu-

schusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für die neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von jeweils 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 02.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto) in €	114.000	139.536	142.327	145.173	148.077
Zuschuss § 217 SGB IX in €	12.600	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	34.200	41.861	42.698	43.552	44.423
Zuschüsse Gesamt in €	46.800	56.981	57.818	58.672	59.543

3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebs des Caritasverbands für die Dekanate Dinslaken-Wesel e.V.. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 120.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 46.800 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3119:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage-Nr. 14/3154

öffentlich

Datum: 28.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau von Berg, FB 71, Frau Häger, FB 12

Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	18.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Neue Organisationsstruktur des LVR-Dezernates 7 "Soziales"

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die mit Vorlage Nr. 14/3154 dargestellte neue Organisationsstruktur des LVR Dezernates 7 Soziales, die ab dem 01.07.2019 gelten soll, zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage wird dem Sozialausschuss und dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung die neue Organisationsstruktur des LVR-Dezernates 7 „Soziales“ zur Kenntnis gegeben. Diese soll zum 01.07.2019 in Kraft gesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei tritt die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Durch die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen des BTHG wurde die Überprüfung der Aufbauorganisation des LVR-Dezernates 7 erforderlich. Dabei wurden auch die Schnittstellen, die sich durch die verschiedenen Aufgabenstellungen im LVR-Dezernat 7 ergeben, mit betrachtet. Hierbei wurde deutlich, dass eine neue Organisationsstruktur für eine qualitätsvolle und gute Erledigung der Aufgaben notwendig wird.

Die Organisationsstruktur sieht die vier folgenden Fachbereiche vor:

LVR-Fachbereich 71: Ressourcen

LVR-Fachbereich 72: Eingliederungshilfe I

LVR-Fachbereich 73: Eingliederungshilfe II

LVR-Fachbereich 74: Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen

Begründung der Vorlage Nr. 14/3154:

Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei tritt die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das Land NRW hat mit Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) vom 11.07.2018 bestimmt, dass die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen sind. Zudem erhalten die Landschaftsverbände neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung. Gleichzeitig bestimmt das AG BTHG die Landschaftsverbände auch weiterhin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe (s.a. Vorlage Nr. 14/2813).

Das LVR-Dezernat 7 hat bereits frühzeitig zur Umsetzung des BTHG eine Projektgruppe gebildet.

Die Unterarbeitsgruppe „Personal/Organisation“ unter Beteiligung des LVR-Fachbereiches Personal und Organisation hat die Aufgabe, die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen des BTHG auf die Aufbauorganisation des LVR-Dezernates 7 zu überprüfen. Dabei waren auch die Schnittstellen, die sich durch die verschiedenen Aufgabenstellungen im LVR-Dezernat 7 ergeben, in den Blick zu nehmen.

Geplante Neuorganisation

Die dritte Stufe des BTHG tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Fallübernahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten erfordern umfangreiche vorbereitende Arbeiten, die zur Sicherstellung einer für die Leistungsberechtigten reibungslosen Aufgabenübernahme bereits vor dem 01.01.2020 beginnen müssen. Um dies neben der laufenden Bearbeitung zu gewährleisten, ist eine Umsetzung der Neuorganisation zum 01.07.2019 erforderlich.

Als Ergebnis der Überprüfung des Projektes Umsetzung BTHG ist eine Organisationsstruktur mit zwei unmittelbar dem Dezernenten zugeordneten Stabsstellen und folgenden vier Fachbereichen geplant:

- LVR-Fachbereich 71: Ressourcen
- LVR-Fachbereich 72: Eingliederungshilfe I
- LVR-Fachbereich 73: Eingliederungshilfe II
- LVR-Fachbereich 74: Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen

Neben den im Folgenden dargestellten fachlichen Gründen für die geplante Aufbauorganisation spricht auch die Größe des Dezernates für eine Entzerrung der Leitungsspanne auf der Ebene der Fachbereichsleitungen. Heute sind den Fachbereichsleitungen im Dezernat 7 zwischen 190 und 250 Mitarbeitende unterstellt.

Begründung für die geplante Aufbauorganisation

Stabsstelle 70.10 „Strategischer Stab“

Die Stabsstelle Strategischer Stab entspricht unverändert der bisherigen Stabsstelle 70.10 Steuerungsunterstützung Ökonomische Grundsatzfragen, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit.

Stabsstelle 70.20 „BTHG“

Die Stabsstelle begleitet die Umsetzung des BTHG innerhalb des LVR bis hin zur der durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Evaluation.
Gleichzeitig sind der Stabsstelle die bis 2022 befristeten Modellprojekte nach Art. 25 Art. 3 BTHG zugeordnet.

LVR-Fachbereich 71 „Ressourcen“

Der LVR-Fachbereich 71 bleibt weitgehend unverändert.
Er wird auch zukünftig als interner Querschnittsbereich für die anderen Fachbereiche die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Der LVR-Fachbereich entlastet durch die Wahrnehmung dieser Servicefunktionen die anderen Fachbereiche, die sich dadurch auf ihre Fachaufgaben konzentrieren können.

Hier werden u.a. folgende Aufgaben wahrgenommen:
Geschäftsleitung (Personal, Organisation, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten)
Haushalt, IT, Abrechnung.

LVR-Fachbereich 72 „Eingliederungshilfe I“

Der LVR-Fachbereich 72 wird unverändert die Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen erbringen. Hier bleibt es bei einer regionalen Bearbeitung für die gesamten Leistungen der Eingliederungshilfe (soziale Teilhabe und Arbeit).

Als Schwerpunktthema ist LVR-Fachbereich 72 in einem Grundsatzbereich für das Thema Arbeit verantwortlich und erarbeitet dort die fachlichen und inhaltlichen Vorgaben zur Teilhabe am Arbeitsleben.

LVR-Fachbereich 73 „Eingliederungshilfe II“

Ebenso wie der LVR-Fachbereich 72 wird der LVR-Fachbereich 73 unverändert die Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen erbringen. Hier bleibt es wie auch beim LVR-Fachbereich 72 bei einer regionalen Bearbeitung für die gesamten Leistungen der Eingliederungshilfe (soziale Teilhabe und Arbeit).

Um den besonderen Anforderungen der Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen und in Pflegefamilien gerecht zu werden, werden diese Leistungen in einer Sonderabteilung „KiJu“ im LVR-Fachbereich 73 gebündelt.

Zudem ist der LVR-Fachbereich 73 in einem Grundsatzbereich für das Schwerpunktthema Wohnen verantwortlich und erarbeitet dort die fachlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Soziale Teilhabe.

LVR Fachbereich 74 „Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen“

Um die notwendige Abgrenzung der Aufgabenerledigung als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährleisten, ist eine organisatorische Trennung dieser Aufgabenbereiche notwendig.

Im LVR-Fachbereich 74 werden daher die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und der daran angrenzenden Rechtsgebiete wahrgenommen.

Dazu gehören folgende Leistungsbereiche:

- Hilfen zur Pflege einschließlich der Verhandlung von Heimentgelten
- Hilfen nach § 67 SGB XII
- Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Blindenhilfe
- Leistungen nach dem GHBG

Zudem sollen im LVR-Fachbereich 74 die fachlichen Ressourcen für alle drei fachlichen Fachbereiche gebündelt werden. Hierdurch werden Synergien genutzt und Schnittstellen reduziert.

Es handelt sich hierbei um den Rechtsdienst und den neuen Bereich Medizinisch-Psychosozialer Fachdienst (MPD)/Qualität.

Der Rechtsdienst für Dezernat 4 und 7 wird von einer gemeinsamen Rechtsstelle wahrgenommen, die nach aktuellen Planungen im LVR-Fachbereich 74 organisiert werden soll.

Der neue Bereich MPD/Qualität bündelt zukünftig die Aufgaben, die bisher die Stabsstelle MPD wahrgenommen hat.

Hinzu kommt die durch das BTHG neu wahrzunehmende Aufgabenstellung der Qualitäts- und Wirkungskontrolle. Da die Qualitäts- und Wirkungskontrolle der Leistungserbringer aufgrund der engen Arbeitsbeziehungen nicht vom leistungserbringenden Bereich und damit nicht durch die LVR-Fachbereiche 72 und 73 erfolgen kann und sollte, ist eine organisatorische Zuordnung außerhalb der beiden Fachbereiche unabdingbar.

Über evtl. stellenplanrelevante Veränderungen sowie evtl. Personalmaßnahmen des LVR-Dezernates 7 wird zeitnah mit gesonderten Vorlagen berichtet.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage-Nr. 14/3135

öffentlich

Datum: 25.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	12.02.2019	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	18.02.2019	zur Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.03.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	22.03.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen

Beschlussvorschlag:

Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 200.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.



Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V.
will in Aachen ein neues Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.
Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

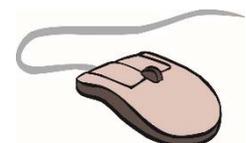
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigten Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderung. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Für fehlende Eigenmittel wird ein Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung liegt die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3135:

1. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauförderung sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

2. Darstellung des Bauvorhabens

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigten Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderungen. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Die konkrete Verteilung der Wohnungen wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

„Teil unseres Konzeptes ist es, dieses Haus für Menschen aus der Umgebung zu öffnen. Auf dem Gelände wird es einen Sinnesgarten und ein Hörgeschädigtenzentrum mit einem offenen Begegnungsraum geben, in dem nicht nur Gespräche stattfinden können, sondern auch Getränke ausgeschenkt werden.

Die Menschen aus der Umgebung sollen eingeladen werden, um hier Kontakt zu den nicht und schwer hörenden Menschen zu finden.

Geht man davon aus, dass Sprache und Kommunikation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten eine der Grundlagen für eine erfolgreiche Inklusion sind, haben gehörlose Bewohner des geplanten Hauses diesbezüglich beste Voraussetzungen. Sie bzw. ihre Gesprächspartner können unmittelbar auf die Gebärdensprachdolmetscher oder gebärdenkundige Fachkräfte des Hörgeschädigtenzentrums zugreifen.

Kinder der Bewohner haben die Möglichkeit, mit den Kindern der Nachbarn auf dem Spielplatz der gegenüber liegenden Schule Freundschaften zu schließen.

Das ca. 200 m entfernt liegende Naherholungsgebiet „Wurm“ bietet den Bewohnern darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Kontakte zu knüpfen, gibt es hier doch nicht nur Spazierrmöglichkeiten, sondern auch Ruhebänke, die regelmäßig von der Nachbarschaft genutzt werden.

Das Hörgeschädigtenzentrum ist Teil des Sozialraumes „Aachen-Nord“. Regelmäßig nehmen wir an den Stadtteilkonferenzen teil. Die Planung des Hauses, die Öffnung unseres Geländes, das Anlegen des Sinnesgartens und die Einbeziehung des Sinnesgartens in den geplanten „Premiumweg“ wurde mit dem Stadtteilbüro abgestimmt.

Unser Projekt wird als Bereicherung des Gesamtkonzepts Aachen-Nord gesehen.“ (Zitat aus dem Förderantrag)

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses

Gefördert werden können bis zu 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten		2.109.400 Euro
abzüglich	Wohnbauförderungsmittel	1.579.800 Euro
abzüglich	Zuschuss Aktion Mensch	110.000 Euro
abzüglich	Zuschuss Stiftung HGZ	90.000 Euro
abzüglich	Darlehen Stiftung HGZ	120.000 Euro
abzüglich	bare Eigenmittel	<u>9.600 Euro</u>
fehlende Eigenmittel = Zuschuss		200.000 Euro (= 9,48 %)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, welches 9,48% der anererkennungsfähigen Baukosten ausmacht.

4. Förderfähigkeit des Vorhabens

Laut Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

- a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
- b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
- c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.
Und mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
- e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

- g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
- h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Diese Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter Aachen e.V. erfüllt. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor. Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/3125

öffentlich

Datum: 25.01.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Wohnprojekte im Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Sozialausschuss nimmt die exemplarische Darstellung der ausgewählten inklusiven Wohnprojekte im Rheinland gemäß Vorlage-Nr. 14/3125 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen selbstständig leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf der selben Straße.

Es gibt gute Beispiele im Rheinland.

Das sind die Projekte:

- 1) Wir am Mattler-Busch in Duisburg
- 2) Das Apartment-Haus in Kempen
- 3) City inklusive in Troisdorf
- 4) inklusiv wohnen in Köln

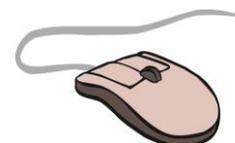
Der LVR gibt seit einiger Zeit auch eigenes Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Förderung des inklusiven Bauens und Wohnens ist ein maßgebliches Ziel des LVR. Dazu haben die politischen Gremien des LVR die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung (Vorlage-Nr. 14/2024) und die entsprechenden Förderrichtlinien (Vorlage-Nr. 14/3073) verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Ausschuss-Beratung dieser Vorlagen war im Ausschuss für Inklusion am 06.12.2018 um eine exemplarische Darstellung bestehender, inklusiver Wohnbauprojekte gebeten worden.

Nachfolgend werden in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern vier ausgewählte inklusive Wohnprojekte aus dem Rheinland vorgestellt:

- 1) Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt "Wir am Mattlerbusch", Duisburg
- 2) Apartmenthaus Kempen
- 3) City inklusive Troisdorf
- 4) inklusiv wohnen Köln

Die inklusive Bauprojektförderung berührt die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3125

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert künftig mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte (Vorlagen-Nr. 14/2024 und 14/3073), in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können.

Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

Weitere Informationen zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR stehen im Internet unter <http://www.lvr.de/inklusive-bauprojektfoerderung> zur Verfügung.

Mit dieser Vorlage wird dem im Rahmen der Beratung oben genannter Vorlagen geäußerten Wunsch von Mitgliedern des Ausschusses für Inklusion nach einer exemplarischen Darstellung bestehender inklusiver Wohnbauprojekte im Rheinland Rechnung getragen. Sie stehen beispielhaft für Projekte, wie sie künftig im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung vom LVR unterstützt werden können.

1) Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt "Wir am Mattlerbusch" in Duisburg



Bild 1: Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt „Wir am Mattlerbusch“ in Duisburg / Foto: Alsbachtal e.V.

Träger

Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V.

Lage und Ausstattung

An der Stadtgrenze zwischen Oberhausen-Holten und Duisburg-Röttgersbach befindet sich das inklusive Wohn- und Nachbarschaftsprojekt "Wir am Mattlerbusch" mit Wohnraum für 85 Personen. Die Anlage umfasst

- sechs Einraumwohnungen,
- neun Zweiraumwohnungen,
- zehn Dreiraumwohnungen,
- zwei Gruppenwohnungen,
- zwei Gemeinschaftsräume,
- das heilpädagogische Zentrum (HPZ) des LVR,
- eine teilstationäre Wohneinrichtung des HPH-Netzes Niederrhein sowie
- einen Büroraum für einen ambulanten Pflegedienst.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal hat in Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in den Jahren 2011/2012 das Konzept für einen inklusiven, sozialraumorientierten Wohnverbund umgesetzt. Die Alsbachtal gGmbH und das HPH Netz-Niederrhein des LVR begleiten und unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Behinderung in ihren Wohnungen und in einer Tagesstätte. Ambulante Dienste und Unterstützung bei der Haushaltsführung stehen auf Wunsch allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers direkt vor Ort zur Verfügung. Auch Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf können so in ihren eigenen vier Wänden selbstbestimmt und selbständig wohnen.

Nachbarschaftstreffen, Feste und Feiern, das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Alters, mit und ohne Behinderung werden durch das Quartiersmanagement unterstützt. Eine Begegnungsstätte mit Café ist ein wesentlicher Baustein des inklusiven, sozialraumorientierten Wohnverbundes.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 7,83 Millionen Euro, davon entfielen 888.000 Euro auf die Wohnraumförderung des Landes NRW für Menschen mit Behinderung. Die Finanzierung wurde durch eine Förderung der NRW Bank sichergestellt.

2) Apartmenthaus Kempen

Träger

Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.

Lage und Ausstattung

In Kempen steht das barrierefreie Apartmenthaus für Menschen mit und ohne Behinderung. Es gibt elf Einzelapartments über drei Etagen, die mit dem Aufzug zu erreichen sind und ein barrierefreies Bad haben.



Bild 2: Bewohnerinnen und Bewohner des Apartmenthauses Kempen. / Foto: Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

In dem Haus wohnen Menschen mit und ohne Behinderung. Ein Gemeinschaftsraum mit Küchenzeile und barrierefreiem WC dient als Treffpunkt im Haus für nachbarschaftliche Aktivitäten.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten von insgesamt 1,5 Millionen Euro wurden durch Eigenmittel der Lebenshilfe Kreis Viersen e.V. sowie durch Förderung der NRW Bank und der Aktion Mensch getragen. Die Stadt Kempen hat das Vorhaben durch einen Nachlass beim Grundstückserwerb unterstützt.

3) City inklusive Troisdorf

Träger

Josefs-Gesellschaft gGmbH

Lage und Ausstattung

Das Wohnprojekt City inklusive liegt unmittelbar an der stadtzentralen Fußgängerzone und der Kirche St. Hippolytus. Das Bauprojekt wurde 2017 mit dem NRW-Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau ausgezeichnet.



Bild 3: City inklusive - das Bau- und Wohnprojekt der Josefs-Gesellschaft, Troisdorf / Foto: Manos Meisen / Architekturbüro „schultearchitekten“

Jeder Wohnung ist ein Freisitz in Form einer Terrasse oder eines Balkons zugeordnet; diese sind überwiegend zum Innenhof ausgerichtet. Das Wohnungsangebot umfasst unterschiedliche Wohnkonzepte von Einzelappartements bis hin zu Wohngemeinschaften mit bis zu sechs Personen sowie das Angebot des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

In den barrierefreien Mietwohnungen leben 38 Menschen mit und ohne Behinderung. Die Jovita Rheinland gGmbH, die zur Josefs-Gesellschaft gehört, bietet ambulante Betreuung

und Pflegeleistungen für die Mieterinnen und Mieter an, damit sie am Gemeinschaftsleben teilhaben können.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten beliefen sich auf ca. 3,6 Millionen Euro und wurden durch Eigenmittel der Josefs-Gesellschaft gGmbH, durch die Förderung der Aktion Mensch und einem zinsgünstigen Darlehen der NRW Bank finanziert. Daneben wurde für die Sonderausstattung (z.B. technische Assistenzen) ein Zuschuss der Stiftung Wohlfahrtspflege gewährt.

4) inklusiv wohnen Köln



Bild 4: Das inklusive Wohnprojekt in Köln-Rodenkirchen / Foto: inklusiv wohnen Köln e.V.

Träger

inklusiv wohnen Köln e.V.

Lage und Ausstattung

Auf einem ca. 1.300 m² großen Grundstück auf dem Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen steht das inklusive Haus der Elterninitiative inklusiv wohnen Köln. Das Haus hat eine Wohn-Nutzfläche von ca. 1.400m², die sich über vier Etagen erstreckt. Es gibt Apartments und Wohngemeinschaften für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Apartments für Familien, ältere Menschen oder Alleinerziehende.

Der Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss sowie der Garten können von allen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

Derzeit leben zwölf Leistungsberechtigte (davon 4 im Rollstuhl) in zwei Wohngemeinschaften und zwei Einzelapartments. Die einzelnen Unterstützungsbedarfe deckt der LVR jeweils in Form eines Persönlichen Budgets.

Auch Menschen mit schweren Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf können in den Wohngemeinschaften ambulant betreut leben. Sie erhalten auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung durch frei gewählte Fachkräfte (pädagogische Kräfte, Pflegekräfte, Nachtwachen, Fachassistenten) und die dort lebenden Studierenden. Die Studierenden wohnen in Anlehnung an das Prinzip Wohnen für Hilfe. Das bedeutet, dass sie mietfrei wohnen.

Kosten und Finanzierung

Die Baukosten hat der Investor, die GAG Immobilien AG, getragen. Der Verein hat die Innenausstattung der Gemeinschaftsflächen übernommen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Wichtig ist: Bei Antragstellung muss die Finanzierung gesichert sein; eine Absichtserklärung der Bank zur Finanzierung ist ausreichend. Allerdings: Wie allgemein im Zuwendungsrecht darf auch hier die Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Konkret: Es dürfen noch keine Bauverträge abgeschlossen werden. Eine unterschriftsreife Vorbereitung ist jedoch natürlich möglich. Den Unternehmer beauftragen und den Bagger bestellen dürfen Sie jedoch erst, wenn Sie den Bewilligungsbescheid in den Händen halten.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung ist bei der Antragsstellung noch nicht erforderlich.

Foto: Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.



Was müssen Sie tun, um Förderung zu erhalten?

Grundlage ist ein schriftlich vorliegender Antrag, dem verschiedene Unterlagen wie beispielsweise Lageplan, Grundrisspläne und Flächenberechnungen beigelegt werden müssen. Das Antragsformular und die Förderrichtlinien stehen online auf www.lvr.de/inklusive-baueoerderung zur Verfügung.

Über die Förderung im Einzelfall entscheiden die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR beraten Sie gerne im Vorfeld Ihrer Antragstellung.

Kontakt

Team „Inklusive Bauprojektförderung“

Tel 0221 809-6789

Mail inklusive-bauen@lvr.de

Koordination:

Michaela Zimmermann, LVR

Redaktion:

Martina Krause, LVR

Titel:

Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt „Wir am Mattlerbusch“,
Foto: Heike Fischer, LVR

Druck und Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2418

LVR-Dezernat Soziales

Horionhaus
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln
www.lvr.de

Inklusiv bauen – gemeinsam leben



LVR fördert Bauprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung

Inklusive Bauprojektförderung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert künftig mit der Vergabe von Zuschüssen auch den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt sind im Sinne der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

City inklusive – das Bau- und Wohnprojekt der Josefs-Gesellschaft in Troisdorf / Foto: Manos Meisen, Architekturbüro „schultearchitekten“



Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt „Wir am Mattlerbusch“ in Duisburg / Foto: Alsbachtal e.V.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche ebenso wie juristische Personen, also zum Beispiel Investoren, Baugesellschaften, aber auch Eltern und Selbsthilfe-Verbände.

Das Programm zielt auf den Bau von Mehrparteien-Gebäude, um nachbarschaftliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen zu etablieren. Einfamilienhäuser können daher nicht gefördert werden. Der geschaffene Wohnraum muss zudem barrierefrei sein. Dies wird durch die DIN-Standards 18040 und 18040 R präzisiert.

Welche Förderung ist möglich?

Insgesamt stellt der LVR pro Jahr zwei Millionen Euro an Zuschüssen für inklusive Bauprojekte zur Verfügung. Pro Projekt können bis zu 10 Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten gefördert werden, maximal 200.000 Euro pro Projekt. Wenn alle Projekte die Höchstförderung in Anspruch nehmen, können damit im Jahr zehn inklusive Bauprojekte im Rheinland einen LVR-Zuschuss erhalten.

Die anererkennungsfähigen Baukosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Bauwerk und Baukonstruktion, Außenanlagen und Baunebenkosten (wie z.B. Architekten- oder Ingenieurleistung). Der Grundstückskauf und die Erschließung sind nicht förderfähig. Die Details zu den förderfähigen Kostengruppen nach DIN 276 enthalten die Förderrichtlinien.

Vorlage-Nr. 14/3116

öffentlich

Datum: 16.01.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Seyder / Frau Krause

Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Darstellung zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3116 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland bekommen viele Menschen mit Behinderungen Hilfe vom LVR.

Oft ist es so: Der LVR gibt das Geld an die Menschen, die den Menschen mit Behinderungen helfen.

Es gibt aber auch einen anderen Weg:

Der LVR gibt das Geld direkt an den Menschen, der Hilfe braucht.

Das heißt dann: Persönliches Budget.

Mit dem Persönliches Budget bezahlen

Menschen mit Behinderungen ihre Hilfe selbst.



Im Rheinland nutzen heute

mehr als 1.000 Menschen mit Behinderungen das Persönliche Budget.

Das sind viel mehr Menschen als noch vor zwei Jahren.

Das findet der LVR gut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

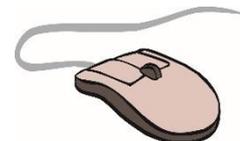
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Es gibt auch eine Broschüre zum Persönlichen Budget

mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Diese finden Sie hier:

https://publi.lvr.de/publi/PDF/780-Brosch%C3%BCre_Das-pers%C3%B6nliche-Budget_Online-Version.pdf

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt die Daten zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Dezernat 7 in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich zum Jahr 2015 dar. Ende 2015 hatte das LVR-Dezernat Soziales die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert und damit seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget bekräftigt (vgl. Vorlage Nr. 14/837). Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren.

Die aktuellen Zahlen zeigen nun, dass in 2017 die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets um 27 Prozent im Vergleich zu 2015 gestiegen ist. Bei Erstanträgen stieg die Zahl der Personen sogar um 64 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

29 Prozent der Budget-Nutzerinnen und -Nutzer sind unter 30 Jahre alt. Diese Gruppe und die Budget-Nutzenden mit primär körperlicher Beeinträchtigung sind im Vergleich mit der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe beim LVR deutlich überrepräsentiert. 41 bzw. 43 Prozent der Budget-Nutzerinnen und -Nutzer sind primär geistig bzw. psychisch behindert (inklusive Suchterkrankung). 47 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 53 Prozent Männer.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nummer 3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3116:

Die Nutzung des Persönlichen Budgets durch Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe 2015 bis 2017

Eines der strategischen Ziele des LVR-Dezernats Soziales ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets. Dazu wurde 2015 ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen (z.B. neue Musterzielvereinbarung, verwaltungsinterne Fortbildungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, jährliches Berichtswesen). Mit Vorlage Nr. 14/837 hat die Verwaltung im November 2015 den Sozial- und Inklusionsausschuss über die Aktualisierung der Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget und die weiteren Aktivitäten informiert.

Mit dieser Vorlage wird nun über die Entwicklung und Nutzung des Persönlichen Budgets in den letzten beiden Auswertungsjahren 2016 und 2017 berichtet.¹

1. Entwicklung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets 2015 und 2017²

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2017 auf 1.118 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 27 Prozent (oder 235 Personen) gegenüber dem Jahr 2015. Die Zahl der Personen, die sich erstmals für ein Persönliches Budget entschieden haben, stieg um 64 Prozent bzw. 94 Personen.

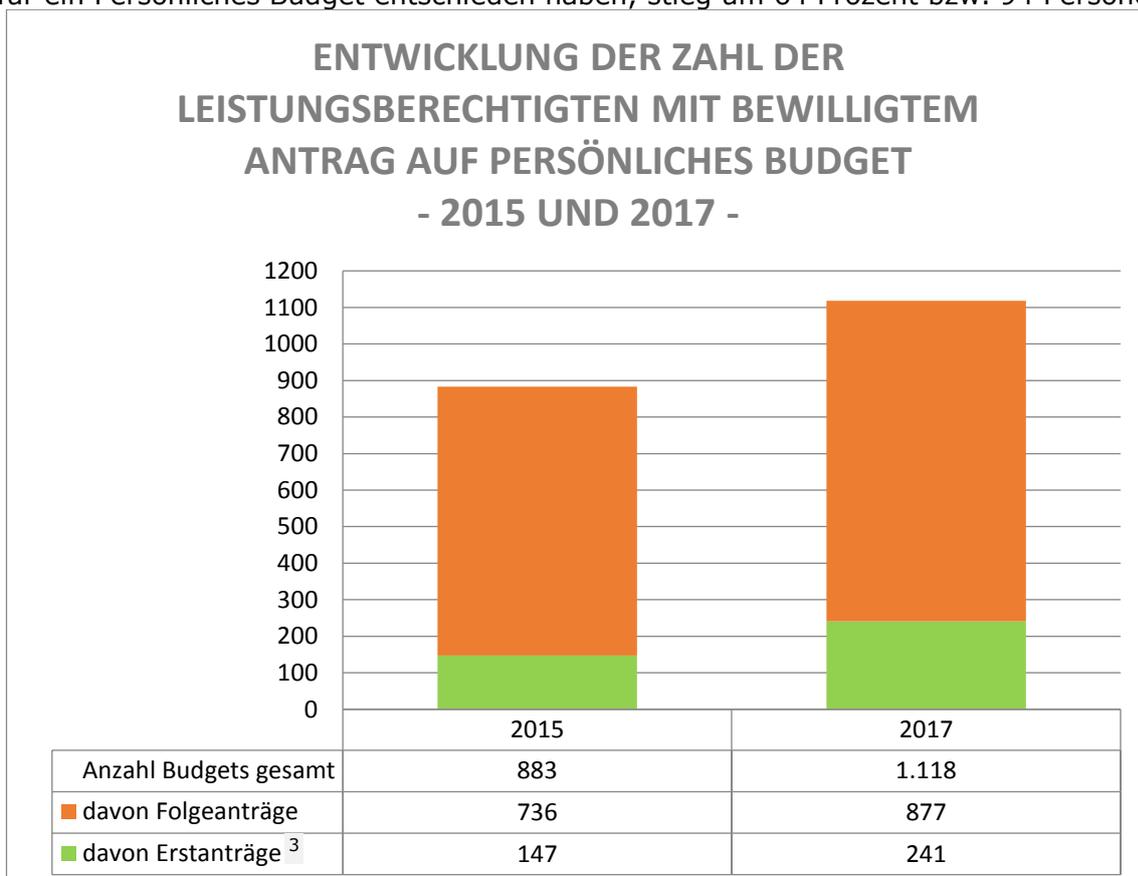


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten, für die ein Persönliches Budget bewilligt wurde, für die Zeiträume 2015 und 2017 (Datenbestand: 04.06.2018)

¹ Die Daten basieren auf dem Datenbestand von Juni 2018.

² Seit 2014 wird der überwiegende Teil der Leistungen zur Betreuung in Gastfamilien als Persönliches Budget gewährt und seither in diesem Bericht mit ausgewiesen.

³ Definition **Erstantrag**: Ein/e Leistungsberechtigte/r nimmt das Persönliche Budget zum ersten Mal in Anspruch.

2. Budgetnehmende nach Zielgruppen / Behinderungsform

40 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets sind Menschen mit psychischer Behinderung, weitere 3 Prozent haben eine Suchterkrankung (zusammen 43 Prozent). 41 Prozent sind Menschen mit primärer geistiger Behinderung, 15 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer sind primär körperlich behindert (s. Abbildung 2).

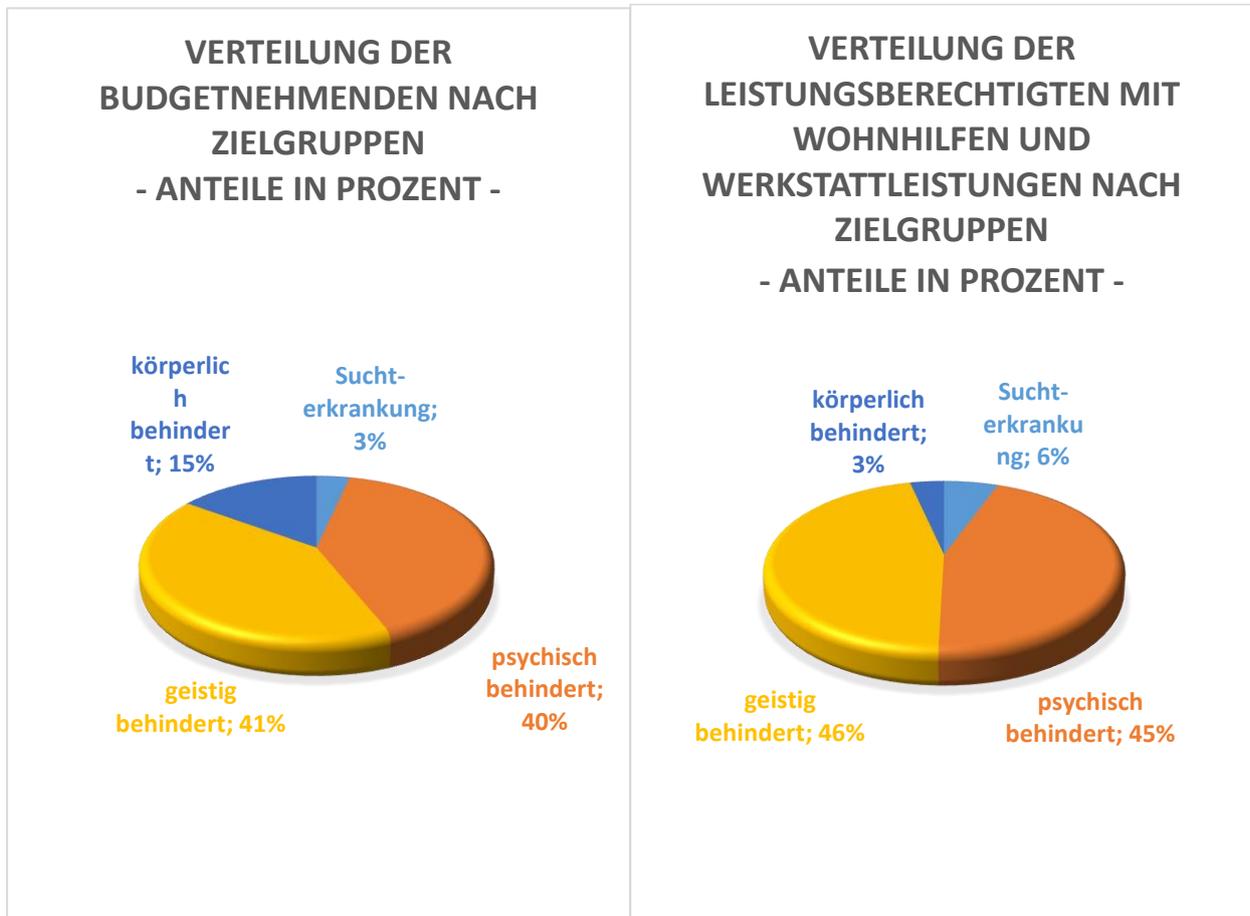


Abbildung 2: Budgetnehmende 2017 (N=1.118) nach Zielgruppen

Abbildung 3: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe gesamt 2017 (N=72.080) nach Zielgruppen

Im Vergleich zu 2015 ist der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung um drei Prozentpunkte gestiegen, der der Menschen mit psychischer und körperlicher Behinderung um jeweils 2 Prozentpunkte gesunken.

Im **Vergleich mit der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (Wohnen und Werkstätten)** beim LVR sind bei den Nutzerinnen und Nutzern des Persönlichen Budgets Menschen mit körperlicher Behinderung deutlich (um 12 Prozentpunkte) überrepräsentiert (vgl. Abbildungen 2 und 3). Leicht unterrepräsentiert sind hingegen Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung (jeweils -5 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe) sowie Leistungsberechtigte mit einer Suchterkrankung (-3 Prozentpunkte).

3. Verteilung der Budgetnehmenden nach Geschlecht

47 Prozent der Budgetnehmenden im Jahr 2017 sind weiblichen und 53 Prozent männlichen Geschlechts. Hier hat es in den vergangenen Jahren nur geringfügige Veränderungen gegeben.

4. Verteilung der Budgetnehmenden nach Altersgruppen

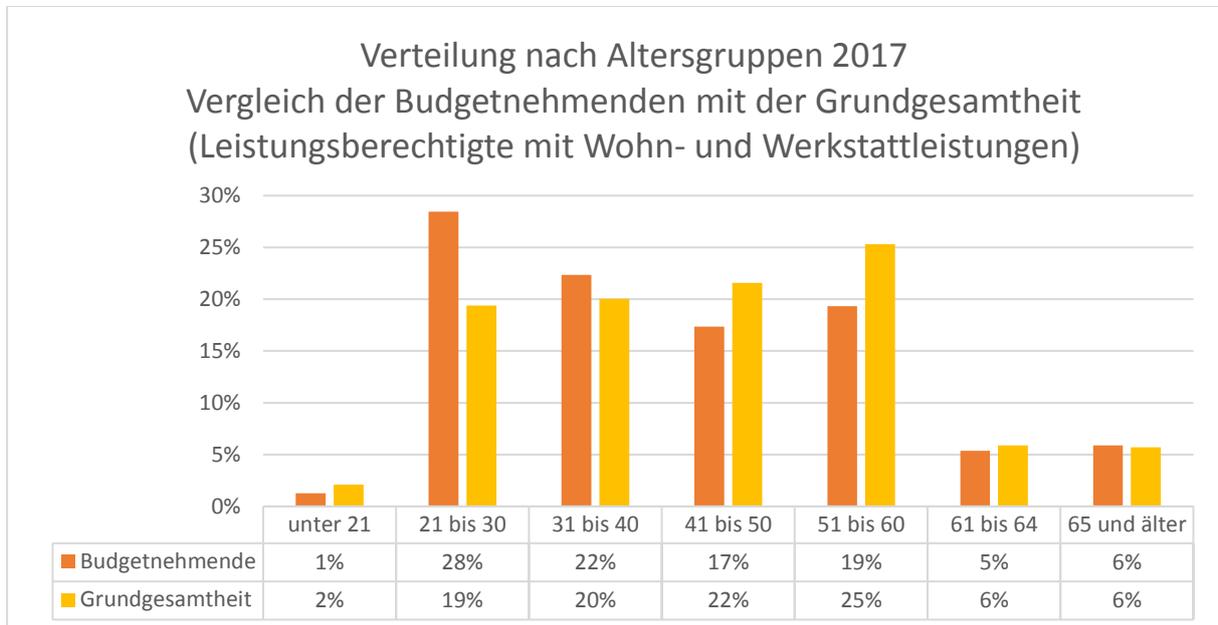


Abbildung 4: Vergleich der Budgetnehmenden (N=1.118) mit der Grundgesamtheit (N=72.080) nach Altersgruppen (Alter am Stichtag 31.12.2017)

Unter den Nutzerinnen und Nutzern des Persönlichen Budgets sind die jüngeren Jahrgänge (21- bis 40-Jährige Personen) überrepräsentiert, insbesondere die Gruppe der 21- bis 30-Jährigen (vgl. Abbildung 4). Deren Anteil an den Budgetnehmenden liegt in 2017 9 Prozentpunkte über dem der Altersgruppe in der Grundgesamtheit.

Auf die Altersklasse „18 bis bis 30“ entfällt 2017 mehr als ein Viertel der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget (29 Prozent).

Unterrepräsentiert bei den Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind die Altersgruppen der 41- bis 60-Jährigen (mit einem Delta von -5 bzw. -6 Prozentpunkten). Die Über-60-Jährigen sind in der Gruppe der Budgetnehmenden etwa gleich stark vertreten wie in der Grundgesamtheit.

5. Verwendung des Persönlichen Budgets

Informationen dazu, für welche Leistungen das Persönliche Budget in Anspruch genommen wird, werden erst seit 2014 erfasst. 2017 liegt diese Information für rund 70 Prozent der Fälle vor.



Abbildung 5: Verteilung der Leistungen nach Verwendung des Persönlichen Budgets 2017 (N=1442)⁴

Betrachtet man ausschließlich solche Budgets, für die ein Verwendungszweck erfasst ist, wird erkennbar, dass diese nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe genutzt werden. Rund 85 Prozent dieser Budgets entfallen auf ambulante und stationäre Wohnleistungen (inklusive Leben in Gastfamilien). Weitere 13 Prozent entfallen auf Leistungen der Tagesstruktur und tagesgestaltenden Leistungen.⁵

2017 wurden 7 modularisierte WfbM-Budgets für 6 männliche und eine weibliche Leistungsberechtigte bewilligt; vorrangig waren es Menschen mit einer psychischen Behinderung.

6. Anteil des Persönlichen Budgets an Gesamtleistung

Zum 31.12.2017 erhielten rund 34.700 Leistungsberechtigte ambulante und rund 21.900 Leistungsberechtigte stationäre Wohnhilfen des LVR. In 2017 nutzten 2,8 Prozent dieser Leistungsberechtigten die Leistungsform des Persönlichen Budgets.

Da in der Praxis das Persönliche Budget hauptsächlich genutzt wird, um Wohn- und Teilhabe-Unterstützung im ambulanten Setting zu realisieren, erscheint es aussagekräftiger, den Anteil der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget nur auf die Zahl der Menschen mit einer ambulanten Wohnleistung zu beziehen. 2017 lag der Anteil der Budget-

⁴ Die Zahl der Leistungen mit der Leistungsform „Persönliches Budget“ ist größer als die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets, weil eine Person mehrere Leistungen erhalten kann – zum Beispiel Wohnhilfen plus Tagesstruktur.

⁵ Die Leistungsform tagesgestaltende Angebote wurde 2017 beendet.

Nutzerinnen und -Nutzer bei ca. 3,2 Prozent aller Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnleistung, seit 2015 ist er kontinuierlich um 0,3 Prozentpunkte pro Jahr gestiegen.

Neben den Fallzahlen kann man den Anteil der Persönlichen Budgets an den Gesamtaufwendungen betrachten. Die Leistungen, die in Form des Persönlichen Budgets bewilligt werden, sind im NKF-Haushalt des Dezernates Soziales in den Produkten „Persönliches Budget“ und „Selbständiges Wohnen in Gastfamilien“ abgebildet. In 2017 betragen die Gesamtaufwendungen für beide Produkte rund 29 Millionen Euro. Dies entspricht einem Anteil von 1,8 Prozent an den Gesamtaufwendungen für die Wohnhilfen 2017 beim LVR⁶.

7. Persönliche Budgets aus Sicht der Nutzenden

Um einen Eindruck zu geben, wie das Persönliche Budget von Nutzerinnen und Nutzern konkret eingesetzt wird und wie es für sie einen Beitrag zu mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit leistet, werden in der **Anlage** zwei Beispiele aus der Praxis dargestellt, die der Broschüre „Das Persönliche Budget – Ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung“ des LVR-Dezernates Soziales (2016) entnommen sind.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

⁶ Datenquelle: Benchmarking-Projekt 2017

Elke Bückers: Mehr Freiheit, mehr Flexibilität

„Ich genieße es, selbst zu entscheiden“, sagt Elke Bückers, die seit 2006 mit Hilfe eines Persönlichen Budgets vom LVR ihre Unterstützung selbst organisiert. Die 45-Jährige ist durch eine Spastik körperlich eingeschränkt. Auch ihre Feinmotorik und ihre Sehkraft sind beeinträchtigt. In ihrer Wohnung – einer barrierefreien Einliegerwohnung im Elternhaus in Gangelst – bewegt sie sich mit Gehhilfen, außerhalb braucht sie einen Rollstuhl. Sie benötigt überwiegend Assistenzleistungen für Haushalt, Freizeit und Mobilität. Die Assistenzkräfte sucht sie selbst aus, stellt sie ein und plant den Arbeitseinsatz. Elke Bückers stellt klar: „Die Chefin bin ich.“

Elke Bückers beschäftigt insgesamt sechs Assistentinnen auf Minijob-Basis. Jede kommt etwa 20 Stunden im Monat. Elke Bückers führt ein Stundenheft und überprüft einmal im Monat, gemeinsam mit ihrer Mutter, ob die Arbeitsstunden geleistet wurden. Die finanzielle Abwicklung läuft per Dauerauftrag. Manche Assistentinnen übernehmen nur hauswirtschaftliche Aufgaben, andere begleiten sie im Alltag und bei Aktivitäten. Ganz bewusst beschäftigt Elke Bückers nur

Frauen. Einige kennt sie seit Jahren aus der Nachbarschaft, andere hat sie per Zeitungsanzeige gesucht und gefunden. Wichtig ist ihr, dass die persönliche Chemie stimmt, und dass die Assistentin sie akzeptiert, als Person und als Arbeitgeberin: „Wenn die Leute zu meiner Mutter gehen, um die Arbeitszeiten abzusprechen, dann flipp ich aus!“

Durch die Assistenz ist immer jemand da, der die Hilfe gibt, die sie braucht. Auch, um im ländlichen Kreis Heinsberg mobil zu bleiben. Darin sieht Elke Bückers den großen Vorteil des Persönlichen Budgets: „Ich muss weniger im Voraus planen und bin flexibler. Das gibt mir mehr Freiheit.“ Am Wochenende ist sie viel unterwegs. Sie liebt das Schwimmen, geht gerne ins Kino oder trifft sich mit Freundinnen, zum Backen oder zum Spieleabend.

Unter der Woche arbeitet sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Heinsberg. Dort wird sie auch manchmal nach ihren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget gefragt. Ihre Antwort: „Ich kann das nur empfehlen.“ [MK]



Patrick Tilch: „Alles optimal“

Der Einsatz des Persönlichen Budgets ist so unterschiedlich wie die Menschen, die es nutzen. Für Patrick Tilch, 40, aus Oberhausen, bietet es die Möglichkeit, das Zusammenleben mit seinen Freunden zu organisieren und zu finanzieren.

„Mittwochs ist Brigitte-Tag“, sagt Patrick Tilch. Brigitte Harpering ist seine Bezugsbetreuerin vom Betreuten Wohnen des Vereins Alsbachtal. Sie holt ihn dann mit dem Auto von der Oberhausener Werkstatt ab, in der er arbeitet. Sein Rollstuhl kommt in den Kofferraum, dann fahren sie zum Schwimmen. Im Hallenbad kennen sie Patrick Tilch, er ist Stammgast. Man weiß dort, dass er gern Musik hört und mit-singt, während er im Schwimmring durch das Becken floatet.

Angela-Tag ist jeden Tag. Und nachts ist Ralf für Patrick Tilch da. Patrick Tilch und Ralf und Angela Wildenauer – die drei sind enge Freunde, seit vielen Jahren. Und mehr als das: Sie sind eine Wohngemeinschaft, eigentlich schon eher eine Familie. Patrick Tilch lebt mit dem Ehepaar Wildenauer und seinen drei Töchtern zusammen in einem Haus, seinem Elternhaus. Patrick und Ralf sind in der gleichen Straße aufgewachsen. Jetzt leben sie zusammen und wollen, so sagt es Angela Wildenauer, „zusammen alt werden“.

Neben all dem Persönlichen, Freundschaftlichen, verbindet die drei aber auch noch so etwas wie eine Geschäftsbeziehung. Angela und Ralf leisten persönliche Assistenz für ihren Mitbewohner Patrick. Sie sind immer da, wenn der durch eine Spastik körperlich stark eingeschränkte und geistig behinderte Mann Unterstützung braucht – beim Essen, bei der Körperpflege, im Alltag.

Und Patrick Tilch finanziert dies mit dem Persönlichen Budget, das er vom LVR erhält.

Ihm ist es wichtig, sich die Leute selbst aussuchen zu können, die ihn unterstützen. Er benötigt viel Unterstützung, auch nachts muss jemand ansprechbar sein. Und das Persönliche Budget gibt ihm die Flexibilität, sein Leben so zu leben, wie er es will, und dennoch die Unterstützung zu bekommen, die er braucht. Durch Fachkräfte, wie Brigitte Harpering, und durch ihm persönlich nahestehende Menschen wie das Ehepaar Wildenauer.



Die Freunde aus der Nachbarschaft haben Patrick Tilch und seinen beiden älteren Geschwistern nach dem Tod der Mutter das Elternhaus abgekauft. Seit 1,5 Jahren leben sie in der Wohngemeinschaft zusammen. Patrick Tilch hat ein eigenes Bad und ein eigenes Zimmer, aber viel lieber genießt er Trübel und Geselligkeit des Familienlebens. Die Töchter bringen Freunde mit, Nachbarskinder kommen zu Besuch, es ist immer etwas los. Und genau das findet Patrick Tilch gut: „Hauptsache, ich lebe hier mit meinen Freunden zusammen. Ich hänge an allen.“

Tilch ist Fan – und Ehrenmitglied – der Blue Tigers, einem Oberhausener Basketballteam von Menschen mit geistiger Behinderung. Freitags geht er meist zum Spiel. Wenn in Oberhausen Kirmes ist, ist ein Besuch selbstverständlich. In der Nachbarschaft kennt ihn jeder, man bleibt stehen und spricht miteinander. Manchmal fahren die drei Freunde zum Feiern in die Duisburger Disco, die auch für Rollstuhlfahrer zugänglich ist.

Patrick Tilch ist glücklich mit seiner Lebenssituation: „Alles ist optimal“. Was nicht heißt, dass er keine Wünsche mehr hätte: Er würde gern reisen, fremde Länder kennen lernen, nach Amerika. Aber dafür bräuchte er mehr Geld. Und einen Betreuer, der selbst auch Geld hat, wie er scherzhaft ergänzt. Aber dann wird Patrick Tilch wieder ernst: „Ich wünsche mir für andere Leute, dass sie auch so leben können wie wir hier.“ [MK]

Vorlage-Nr. 14/3143

öffentlich

Datum: 28.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Schartmann

Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	25.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Informationsschreiben der Landschaftsverbände an Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter von heutigen "stationären Wohnleistungen"

Kenntnisnahme:

Die Informationsschreiben an die Leistungsberechtigten und die Leistungsanbieter heutiger "stationärer Wohnleistungen" werden gemäß Vorlage-Nr. 14/3143 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Trotz der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Überführung in das SGB IX verbleiben die existenzsichernden Leistungen weiterhin im SGB XII. Für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, bedeutet dies, dass sie ab dem 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen müssen und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin über den Landschaftsverband Rheinland erhalten. So hat es der Landes-Gesetzgeber im AG BTHG NW festgelegt.

Die Leistungsberechtigten sowie deren Leistungserbringer wurden mit den beiden beiliegenden Schreiben über diese Umstellung informiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3143:

Durch das Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX, Teil 2, zum 01.01.2020 überführt. Die existenzsichernden Leistungen verbleiben im SGB XII. Für viele Menschen mit Behinderungen liegt aber weiterhin eine Leistungsberechtigung für die Grundsicherung nach dem SGB XII vor, so dass diese künftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe über das SGB IX, die existenzsichernden Leistungen weiterhin über das SGB XII erhalten werden.

Bis zum 31.12.2019 ist der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowohl für die existenzsichernden, als auch für die Fachleistungen zuständig, wenn Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben.

Mit dem 01.01.2020 wird gemäß AG BTHG NW der örtliche Träger der Sozialhilfe für alle existenzsichernden Leistungen zuständig, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe verbleiben beim Landschaftsverband Rheinland, aber dann als Träger der Eingliederungshilfe.

Dies führt bei Menschen mit Behinderungen, die in derzeitigen stationären Wohneinrichtungen leben, dazu, dass für sie künftig die Leistungen aufgeteilt werden müssen: die existenzsichernden Leistungen werden vom örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband Rheinland.

Um die Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, sowie deren Leistungserbringer über diese Veränderungen zu informieren und sie auf diesen wichtigen Wechsel vorzubereiten, haben die beiden Landschaftsverbände die als Anlage beigefügten Schreiben versandt. Das Schreiben an die Leistungsberechtigten ist zusätzlich als Fassung in leichter Sprache verschickt worden.

Alle drei Schreiben wurden sowohl der Koordinationsstelle der Selbsthilfe für die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag als auch den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorab zur Kenntnis gegeben; um Anregungen wurde gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die Träger
stationärer Wohnangebote in NRW

Köln, im Februar 2019

Leistungen ab 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 treten wesentliche Teile des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Ein Kern des Gesetzes ist die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe für rd. 45.000 erwachsene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen in NRW, die derzeit Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten.

Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 21.07.2018 bestimmt, dass die Landschaftsverbände für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII sind durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Im Einzelfall können weitere Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen.

Derzeit verhandeln die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den privaten und öffentlichen Anbietern einen neuen Landesrahmenvertrag. An diesen Verhandlungen werden auch die Verbände der Menschen mit Behinderungen beteiligt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen.

Zudem führen die Landschaftsverbände zu dieser Trennung ein mit Bundesmitteln gefördertes Modellprojekt durch. Dieses Projekt wird mit der Abkürzung TexLL bezeichnet. In dem Projekt werden wesentliche Grundlagen zunächst mit acht Einrichtungen entwickelt und dann mit weiteren acht Einrichtungen überprüft. Schließlich



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

soll das Konzept in allen Einrichtungen umgesetzt werden. In die Projektstruktur sind auch die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe eingebunden.

Die Trennung der Leistungen wird erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsempfänger, Leistungsempfängerinnen und die Leistungserbringer haben. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sollen durch das neue Recht aber nicht benachteiligt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die bislang als bedarfsgerecht anerkannten Leistungen auch zukünftig bedarfsabhängig auskömmlich finanziert werden und die Barmittel zur persönlichen Verwendung zumindest in bisheriger Höhe zur Verfügung gestellt werden. Die Landschaftsverbände werden daher auch alle Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen informieren. Das Schreiben ist als **Anlage** beigelegt.

1. Leistungen der Existenzsicherung

Die rechtssichere Gewährung der existenzsichernden Leistungen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist zum 01.01.2020 sicherzustellen. Die Grundlagen dafür sind für den Bereich der Grundsicherungsleistungen erarbeitet. Sie sind dargelegt in einer Empfehlung der AG Personenzentrierung des BMAS, einer Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG und einer Empfehlung des Deutschen Vereins. Alle Empfehlungen finden Sie auf der Internetseite der BAGÜS www.bagues.de.

Die Landschaftsverbände erarbeiten derzeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die weiteren Einzelheiten. Dazu gehört, dass die Landschaftsverbände ihre Bestandsfälle an die örtlichen Träger übergeben und diese sich darauf vorbereiten, die entsprechenden Leistungsbescheide zu erteilen. Voraussetzung dieser Leistungsbescheide und der damit verbundenen erforderlichen Festlegung der Kosten der Unterkunft sind zunächst Wohnraumüberlassungsverträge zwischen Ihnen und jedem einzelnen Menschen, der in Ihrer Einrichtung wohnt. Dazu werden zurzeit von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Mitglieder entsprechende Musterverträge abgestimmt.

Zudem werden den Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen durch die örtlichen Träger der Regelsatz und ggf. Mehrbedarfzuschläge gewährt. Zwischen Ihnen und dem jeweiligen Leistungsempfänger oder der jeweiligen Leistungsempfängerin ist bei Bedarf ein Vertrag über Versorgungsleistungen abzuschließen. Auch insoweit werden zurzeit von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Musterverträge abgestimmt.

Landschaftsverbände, kreisfreie Städte und Kreise streben ein einheitliches, einfaches Verfahren zur Beantragung der existenzsichernden Leistungen sowie zur Fallübergabe an. Die einzelnen Fragen werden in Arbeitsgruppen und in Dienstbesprechungen ausgearbeitet. Sie werden rechtzeitig über weitere Einzelheiten informiert.

In Einzelfällen kann es Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen geben, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Allerdings können im Einzelfall Wohngeld oder andere Leistungen zum Lebensunterhalt in Betracht kommen. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse keine dieser Leistungen zum Tragen kommt, sind nach dem derzeitigen Stand für die Wohnraumüberlassung und die Versorgung ausschließlich Verträge zwischen Ihnen und diesen Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen zu schließen.

Die existenzsichernden Leistungen müssen zum 01.01.2020 rechtssicher abgewickelt werden. Ansprüche gegen die Landschaftsverbände für diesen Teil der bisherigen stationären Leistungen bestehen ab dem 01.01.2020 nicht mehr. Daher bitte ich Sie herzlich, soweit es Ihnen möglich ist, die Abwicklung zu unterstützen.

2. Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen)

Zudem müssen sämtliche Fragen der Neustrukturierung der Leistungen der Eingliederungshilfe geklärt werden. Hierzu ist im Landesrahmenvertrag eine neue Leistungs- und Finanzierungssystematik zu entwickeln. Die Leistungen sind zu beschreiben und zu bepreisen. Inhalt und Verfahren zur Prüfung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit sind zu vereinbaren.

Anschließend ist es erforderlich, dass die Landschaftsverbände für jede leistungsberechtigte Person einen nach dieser neuen Systematik gestalteten Leistungsbescheid erlassen. Hierzu ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben die Landschaftsverbände zur umfassenden Bedarfserhebung mit BEI_NRW ein landeseinheitliches Instrument entwickelt. Dieses soll in den nächsten Jahren bei allen Leistungsberechtigten, auch aus heutigen stationären Einrichtungen, angewandt werden. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht bis zum 01.01.2020 erledigt sein wird. Hierdurch wird aber weder ein Nachteil für die Leistungsberechtigten noch für Sie entstehen.

Die Landschaftsverbände beabsichtigen daher, mit Ihnen befristete Umstellungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 abzuschließen und diese nach einem definierten Zeitplan Zug um Zug durch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik des neuen Landesrahmenvertrages abzulösen.

Erste Überlegungen dazu in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sehen vor, die bisherige Finanzierung in der Umstellungsphase nach Abzug der existenzsichernden Anteile in der bestehenden Systematik (mit Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) in derzeitiger Höhe fortzuführen. Auch zu diesem Thema erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Die Landschaftsverbände haben mit anliegendem Schreiben die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen Ihrer Wohneinrichtung/en über die bevorstehenden Veränderungen informiert. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie das anliegende Schreiben an diejenigen weiterleiten, die nicht im Leistungsbezug der Landschaftsverbände stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Lewandrowski'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die Leistungsberechtigten
in stationären Wohnangeboten in NRW

Köln, im Februar 2019

Leistungen ab 01.01.2020

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

Sie erhalten vom Landschaftsverband zurzeit Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz entschieden, dass diese Leistungen ab dem 01.01.2020 neu zu gestalten sind. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie gerne ein Jahr im Voraus über die Änderungen informieren. Die Umsetzung des neuen Gesetzes soll Ihre Teilhabechancen erhöhen. Nachteile müssen Sie nicht befürchten.

Was ändert sich?

Vom Landschaftsverband erhalten Sie heute die sogenannte stationäre Leistung. Diese betrifft Ihre fachliche Unterstützung (Assistenz), die Kosten des Wohnens, der Ernährung und Bekleidung sowie einen Barbetrag (Lebensunterhalt).

Ab dem 01.01.2020 erhalten Sie die notwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Der Landschaftsverband wird Ihnen die sogenannte Fachleistung Eingliederungshilfe bewilligen. Mit dem Träger Ihres Wohnangebotes müssen Sie auch weiterhin vertragliche Vereinbarungen treffen. Das bedeutet, dass Sie sich gemeinsam über die Leistungen zum Wohnen, zur Versorgung (Lebensunterhalt) und zur fachlichen Unterstützung (Assistenz) abstimmen und dies in einem Vertrag festhalten. Neu ist, dass Sie damit so gestellt werden wie ein Mensch, der in der eigenen Wohnung lebt und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhält.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Was bedeuten die Änderungen für Sie?

Das Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung Ihrer Lebenssituation. Es entstehen für Sie keine Nachteile.

Was müssen Sie tun?

Die Landschaftsverbände werden gemeinsam mit den Städten und Kreisen dafür sorgen, dass die Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz gelingt. Einzelne Leistungen werden jedoch von Ihnen beantragt werden müssen. Alle dafür notwendigen Anträge und Absprachen werden Ihnen rechtzeitig vorgelegt. Falls Ihnen eine rechtliche Betreuung zur Seite steht, wird Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer das für Sie erledigen können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sicher noch einige Fragen offen. Ich werde Sie rechtzeitig über alle Einzelheiten informieren und darauf achten, dass Ihre Rechte gewahrt werden.

Aktuell müssen Sie nichts tun. Wir kommen wieder auf Sie zu.

Beigefügt haben wir ein Schreiben in einfacher Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

Liebe Damen und liebe Herren,

das ist ein Brief vom **LVR**.

Es geht um Ihre Wohn-Unterstützung.

Ab **1. Januar 2020** gibt es Veränderungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen.

Die Veränderungen stehen in diesem Brief.

Es gibt ein wichtiges Gesetz auf Bundesebene.

Es heißt **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Die Abkürzung ist **BTHG**.

Das Ziel vom **BTHG** ist:

Menschen mit Behinderung können in ihrem Leben mehr selbst bestimmen.

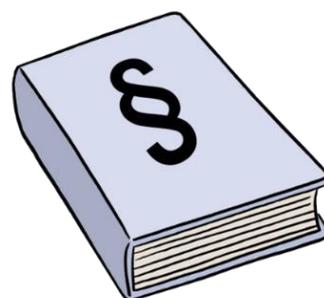
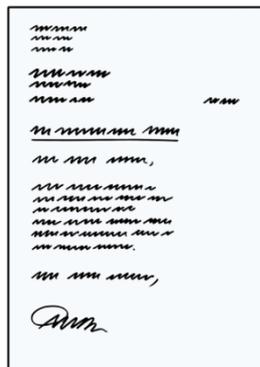
Dafür bekommen sie bessere Unterstützung.

Jede Person mit Behinderung bekommt genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht.

Ab **1. Januar 2020** gibt es durch das **BTHG** Veränderungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen.

Wichtig:

Sie haben durch die Veränderungen keinen Nachteil.



So ist die Situation aktuell

Sie bekommen alle Ihre Leistungen zur Unterstützung in der Wohn-Einrichtung vom **LVR**.

Diese Leistungen sind:

- Ihre ganz persönliche Unterstützung, die Sie wegen Ihrer Behinderung brauchen. Dazu sagt man Fachleistung. Eine Fachleistung ist zum Beispiel Assistenz.
- Und Unterstützung zum Lebens-Unterhalt. Das ist zum Beispiel:
 - Geld für das Wohnen,
 - Geld für Essen,
 - Geld für Kleidung und
 - Taschen-Geld.



So ist die Situation ab 1. Januar 2020

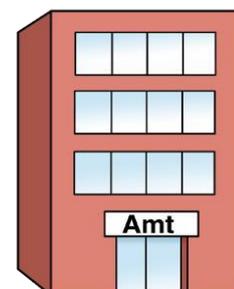
Das bleibt:

Sie bekommen vom **LVR** weiterhin Ihre Fachleistungen für Ihre ganz persönliche Unterstützung in der Wohn-Einrichtung – zum Beispiel Ihre Assistenz.



Das ist neu:

Sie bekommen Ihre Leistungen zur Unterstützung zum Lebens-Unterhalt in der Wohn-Einrichtung vom **Sozial-Amt** in Ihrer Stadt oder Ihrem Kreis.



Ihre Wohn-Einrichtung

Sie machen auch in Zukunft einen Vertrag mit Ihrer Wohn-Einrichtung.

Das bedeutet:

Sie entscheiden gemeinsam, welche Unterstützung Sie im Alltag brauchen.

LVR kümmert sich mit Ihrem **Sozial-Amt** darum, dass alle Veränderungen durch das **BTHG** ohne Probleme verlaufen.

Bevor die Veränderungen **ab 1. Januar 2020** gültig sind, bekommen Sie einen weiteren Brief mit mehr Informationen.

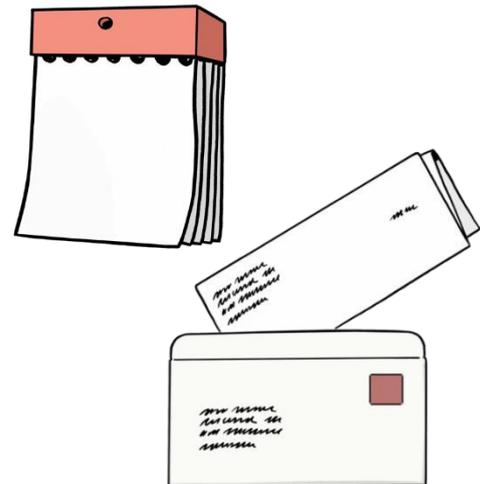
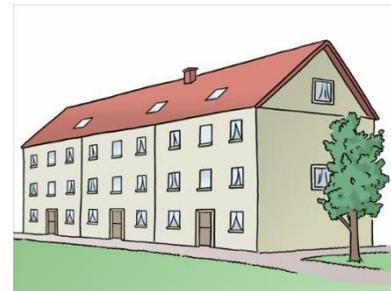
Was Sie tun müssen

Aktuell müssen Sie **nichts** machen.

Wir melden uns!

Herzliche Grüße

Dirk Lewandrowski für den **LVR**



Piktogramme: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Zusammenfassung:

Kinder mit Behinderungen, die in einer Pflegefamilie leben und leistungsberechtigt im Sinne des § 53 ff. SGB XII sind, haben Anspruch auf Finanzierung dieser Leistung.

Diese gesetzliche Regelung ist bis zum 31.12.2018 befristet gewesen. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Überführung in das SGB IX findet sich ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Regelung im § 80 SGB IX. Somit ist eine Regelungslücke für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 entstanden.

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2018 eine Gesetzesänderung beschlossen, die diese Lücke schließt und voraussichtlich im Frühjahr 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gebeten, eine lückenlose Leistungsgewährung ab dem 01.01.2019 sicherzustellen.

Da der LVR die Leistung in einer Pflegefamilie derzeit an den örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert hat, wurden die örtlichen Träger über diesen Sachverhalt in einem gemeinsamen Schreiben mit dem LWL informiert (Anlage). Gleichzeitig wurde die Übernahme der Kosten zugesichert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3141

Kinder mit Behinderungen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII (§ 53 ff. SGB XII) gehören, haben Anspruch auf Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson vorhanden ist und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann (vgl. § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB XII).

Die Betreuung in einer Pflegefamilie stellt somit eine Alternative zur vollstationären Betreuung in einer Einrichtung dar. Im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland leben derzeit rund 450 Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen in Pflegefamilien.

Die Regelung im § 54 Abs. 3 SGB XII ist bis zum 31.12.2018 befristet gewesen. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) und der Überführung in das SGB IX, Teil 2, findet sich eine entsprechende Regelung im § 80 SGB IX ab dem 01.01.2020. Somit liegt eine Regelungslücke für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 vor.

Um die Leistung jedoch auch im Jahr 2019 sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2018 in zweiter und dritter Lesung eine Gesetzesänderung beschlossen, die eine Aufhebung der Befristung vorsieht und voraussichtlich im Frühjahr rückwirkend ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie in unveränderter Form auch im Jahr 2019 erfolgen kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 17.12.2018 an die Mitglieder der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden die Absicht, eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien in unveränderter Form auch in 2019 sicherzustellen, ausdrücklich betont und bittet alle Beteiligten, für eine lückenlose Leistungsgewährung ab dem 01.01.2019 zu sorgen.

Der Landschaftsverband Rheinland ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für diese Leistung zuständig, hat die Leistung jedoch an den örtlichen Träger der Sozialhilfe derzeit noch delegiert. Insofern sind die örtlichen Träger mit dem beigefügten, gemeinsam mit dem LWL verfassten Schreiben vom 21.01.2019 über die Bitte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informiert worden. Gleichzeitig ist die Übernahme der Kosten seitens der Landschaftsverbände zugesichert worden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

An die

Sozialdezernentinnen
und Sozialdezernenten
und Soziamtsleitungen

der Kreise und Kreisfreien Städte in NRW

Per E-Mail

Köln/Münster, den 21. Januar 2019

Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.12.2018 ist die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII formal entfallen, da Satz 3 der Vorschrift ein Wegfallen der Regelung zum genannten Termin vorsieht und die Neuregelung im SGB IX (§§ 113 Abs. 2 Nr.4, 80) erst zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

Um die Leistung auch im Jahr 2019 sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag im Dezember in zweiter und dritter Lesung eine Gesetzesänderung beschlossen, die eine Aufhebung der Befristungsregelung in § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB XII vorsieht und voraussichtlich im Frühjahr rückwirkend ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie in unveränderter Form auch im Jahr 2019 erfolgen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 17.12.2018 an die Mitglieder der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden die Absicht, eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien in unveränderter Form auch in 2019 sicherzustellen, ausdrücklich betont und bittet alle Beteiligten, für eine lückenlose Leistungsgewährung ab dem 01.01.2019 zu sorgen, was die beiden Landschaftsverbände unterstützen und hiermit an Sie in die Mitgliedskörperschaften weitergeben.

Bitte bewilligen Sie daher die delegierten Leistungen auch über den 01.01.2019 hinaus und bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung. Für eine Kostenübernahme stehen wir selbstverständlich ein.

Für Rückfragen stehen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe Frau Makein-Frie (heike.makein-frie@lwl.org; 0251/591-5643) und Frau Primus (anja.primus@lwl.org; 0251/591-3224) und beim Landschaftsverband Rheinland Frau Rodert (christina.rodert@lvr.de; 0221/809-6105) und Herr Dr. Schartmann (dieter.schartmann@lvr.de; 0221/809-6881) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat
LWL-Sozialdezernent

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	Das Ausschreibungsverfahren für die Stellen ist mit dem Dezernat Soziales abgestimmt.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Beratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."			
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt."	31.12.2019	Nach Beschluss der Vorlage am 01.10.2018 wurde das Gespräch mit den Peer-Beratenden aus dem Modellprojekt Peer Counseling aufgenommen sowie mit den regionalen KoKoBe, wie die Beratungsressourcen in die KoKoBe übergeleitet werden können, wenn die Peer-Beratenden dies wünschen. Die KoKoBe, in deren Regionen Peer-Beratende einen Übergang wünschen (Köln, Kreis Viersen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Aachen, Bonn), sind aufgefordert, bis zum Jahresende 2018 einen Antrag auf Förderung zu stellen. Parallel werden die Schulungen zum Peer Counseling durch den LVR fortgeführt, um weitere Peer-Beratende zu gewinnen und die Qualitätssicherung für die bereits geschulten Peer-Beratenden sicherzustellen. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	
14/2850	Einführung des Qualitätsmanagementsystems KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018	53	Der Erarbeitung und Einführung des Qualitätsmanagementsystems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und in den rheinischen Integrationsfachdiensten auf der Basis des bundesweiten Rahmenhandbuchs KASSYS 4.0 im Rahmen eines 3-jährigen Projektes sowie der Finanzierung einer Projektleitungsstelle mit 66%igem Beschäftigungsumfang für 3 Jahre wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2850 dargestellt, zugestimmt.	31.03.2019	Das Projekt startet voraussichtlich zum 01.02.2019. Die Einrichtung einer sog. Zahlmöglichkeit für die Projektstelle ist in Vorbereitung.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2003	LVR-Max Ernst Schule Euskirchen - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Ersatzneubau Internatsgebäude hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Schul / 22.05.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max-Ernst-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2020	Die Baugenehmigung liegt seit dem 14.11.2017 vor. Die für die Realisierung des 1. Bauabschnittes notwendigen Rodungsarbeiten wurden im 1. Quartal 2018 durchgeführt. Zu Beginn der NRW-Sommerferien wurde mit dem 1. Bauabschnitt begonnen. Das Richtfest für den ersten Bauabschnitt ist am 21.01.2019. Die Fertigstellung und Übergabe dieses Bauabschnittes ist für Ende August 2019 geplant.	
14/1658	Ausbildung durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Soz / 28.11.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	72	"Einer einzelfallbezogenen Förderung von Ansätzen zur Entwicklung eigener Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aus Mitteln der Eingliederungshilfe als freiwillige Ermessensleistung wird, wie in der Vorlage 14/1658 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2020	Das BMAS hat das Thema ‚Budget für Ausbildung‘ aktuell aufgegriffen und möchte genau für diesen Personenkreis ein theorie-reduziertes Angebot schaffen – die weitere Diskussion / eine Bundesinitiative hierzu bleibt abzuwarten.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbau-projekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungsstellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1026	Förderung der fachlichen Begleitung von hörgeschädigten oder gehörlosen Auszubildenden bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe	Soz / 15.02.2016 Schul / 23.02.2016	53	Der Sozialausschuss beschließt, die Unterstützung der Ausbildung von hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 102 Abs. 3 Ziffer 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Ziffer 4 SchwbAV zu fördern. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss für die drei Ausbildungsjahre 2015/2016 bis 2017/2018 in Höhe von 80% der förderfähigen Gesamtkosten, maximal 42.100,51 EURO pro Ausbildungsjahr.	31.03.2019	Der Förderbescheid wurde am 26.02.2016 erteilt. Der Abruf der Mittel durch die Daimler AG kann bis Ablauf des Schuljahres 2017/2018 erfolgen. Die Fördermaßnahme wird abgeschlossen mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Ein Industriemeister wird, wie im Bescheid vorgegeben, seit 01.09.2015 beschäftigt. Erste Mittel aus dem Bescheid wurden unter Nachweis dieser Beschäftigung abgerufen. Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres 2015/2016 wurden unter Nachweis der Beschäftigung des Industriemeisters im Januar 2016 die ersten Mittel abgerufen. Die Mittel des zweiten Abschnitts wurden ebenfalls mit entsprechendem Nachweis abgerufen und im Januar 2018 ausgezahlt. Das dritte Ausbildungsjahr war Ende August 2018 beendet, die Abrechnung erfolgt voraussichtlich im Februar 2019.	
14/213 CDU, SPD	BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.	31.12.2019	Ein Schulungskonzept wird erarbeitet.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2019 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	32	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.	
13/386	Arbeitsbegleitende Betreuung in Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	Soz / 09.11.2010 LA / 03.12.2010	53	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine qualitative Untersuchung zum Umfang und zu den Inhalten der arbeitsbegleitenden Betreuung in Integrationsprojekten gemäß Vorlage Nr. 13/386 durchzuführen und eine eventuelle Übertragbarkeit dieses Förderinstruments auf andere Unternehmen zu prüfen."	31.12.2021	Die bundesweite BIH-Ausarbeitung zur arbeitsbegleitenden Betreuung ist abgeschlossen. Die Ausarbeitungen haben Eingang gefunden in die BIH-Empfehlungen „Förderung von Integrationsprojekten“ (Beschluss des BIH Arbeitsausschusses im April 2016). Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ wird im Auftrag des BMAS wissenschaftlich evaluiert. Untersucht werden die Erfolgsindikatoren von Integrationsprojekten (darunter voraussichtlich auch die arbeitsbegleitende Betreuung). Die Untersuchung wird sich ausdrücklich an alle Integrationsprojekte wenden (nicht nur die im Rahmen des Programms AIB geförderten). Von daher ist es sinnvoll, diese Untersuchung abzuwarten bzw. sich aktiv daran zu beteiligen und nicht parallel dazu eine zweite Untersuchung gleichen oder ähnlichen Inhaltes anzustoßen. Das BMAS hat die Evaluation im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Den Zuschlag hat die INTERVAL GmbH aus Berlin erhalten. Die Projektlaufzeit ist bis 2021 angesetzt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2849	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018	53	Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2849 dargestellt, zugestimmt.	30.09.2018	Die Bewilligungsbescheide wurden versandt.	
14/2746	Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung	GA / 12.06.2018 Schul / 22.06.2018 Soz / 26.06.2018 Ju / 28.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion / 05.07.2018 LA / 09.07.2018	LD	"Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte 'Sozialräumliche Erprobung' (A) und 'Portal Integrierte Beratung' (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt."	31.12.2018	Die für die Umsetzung der beiden Projekte (A + B) zum Jahresanfang 2019 zu besetzenden Personalstellen wurden intern und extern ausgeschrieben. Der Bericht über die weiteren Projektverläufe erfolgt gemäß Ziffer 5 der Beschlussvorlage mindestens jährlich in eigenen Vorlagen.	
14/2707	Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW	Schul / 22.06.2018 Soz / 26.06.2018 Inklusion / 05.07.2018	53	Die Förderung des Modellprojektes "Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2707 dargestellt, beschlossen.	31.10.2018	Das Projekt startet zum 01.10.2018 – die Bewilligungsbescheide sind erstellt und verschickt. Die beiden Projektmitarbeiter/-in starten ebenfalls per geschlossenem Arbeitsvertrag zum 01.10.2018.	
14/2693	Förderung von Werkstattprojekten	Soz / 26.06.2018	72	Der Förderung von zwei Werkstattprojekten in Remscheid und in Köln im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird gemäß Vorlage Nr. 14/2693 zugestimmt.	31.10.2018	Der Bewilligungsbescheid für das Projekt in Köln wurde am 10.07.2018, für das in Remscheid am 25.09.2018 erteilt.	
14/2686/1	Haushalt 2019 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018	21	1) 1. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 der Produktgruppen des Dezernates 5 PG 034 und PG 075 im Produktbereich 05 einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 035 und 041 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2686/1 zugestimmt.	08.10.2018	Der Gesamthaushalt des LVR für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 08.10.2018 von der Landschaftsversammlung endgültig beschlossen. Das Beratungsergebnis des Sozialausschusses vom 11.09.2018 ist diese Beschlussfassung eingeflossen.	
14/2686/1	Haushalt 2019 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018	21	2) 2. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 der Produktgruppen des Dezernates 7 PG 016, PG 017, PG 040 im Produktbereich 05 und der PG 065 im Produktbereich 07 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2686/1 zugestimmt.	08.10.2018	Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Beschluss zur Vorlage 14/2686/1 zum Haushalt des LVR für das Jahr 2019 gefasst. Im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes 2019 durch die Landschaftsversammlung am 08.10.2018 wurde auch dieser Beschluss endgültig umgesetzt.	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.08.2018

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2181	Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien	Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	73	"Die Förderrichtlinien für die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/2181 beschlossen."	31.03.2019	s. Haushaltsantrag 14/223 Eine Überarbeitung der Satzung und der Förderrichtlinien wird erforderlich. Der LA hat am 14.12.2018 mit Vorlage 14/3073 die Änderung der Förderrichtlinien beschlossen.	
14/2024	Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	Fi / 23.06.2017 LA / 28.06.2017 LVers / 30.06.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017	73	"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."	31.03.2019	s. Haushaltsantrag 14/223 Eine Überarbeitung der Satzung wurde erforderlich, s. Vorlage 14/3037. Die Beschlussfassung ist in der Landschaftsversammlung am 19.12.2018 erfolgt.	
14/223 SPD, CDU	Inklusive Bauprojektförderung, Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	7	Die Verwaltung wird beauftragt die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis auch rückwirkend zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine Zuschussförderung umzuwandeln und die Fördersatzung sowie die Richtlinien entsprechend anzupassen.	31.12.2018	Erledigt mit Vorlagen 14/3037 und 14/3073.	
14/222 CDU, SPD	Umsetzung BTHG beim LVR Haushalt 2019	Soz / 26.06.2018 Fi / 04.07.2018 LA / 09.07.2018	7	"Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe zu erstellen. Hierbei soll berücksichtigt werden: • die umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren auch mit eigenen Mitarbeitenden in dezentralem Einsatz	31.12.2018	Erledigt mit Vorlage 14/2893, Beschluss LA 01.10.2018.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.08.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<ul style="list-style-type: none"> • die Kompetenz der Expertinnen und Experten in eigener Sache (peer counselor) • die Wertschätzung der bestehenden psychosozialen Beratungskompetenz der Kokobe • eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen." 			
14/185 CDU, SPD	Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Robotic / intelligente Assistenzsysteme	HPH / 29.09.2017 Soz / 21.11.2017	53	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachveranstaltung als Tagesveranstaltung im Frühjahr 2018 durchzuführen. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Forschung und Praxis vorgestellt werden. Insbesondere gilt dies für adaptive intelligente Assistenzsysteme. Es soll aufgezeigt werden, wie Menschen mit Behinderungen durch den Einsatz dieser Assistenzsysteme ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten oder zurückgewinnen können.</p> <p>Die Fachveranstaltung soll sich sowohl an die Mitglieder der politischen Vertretung beim LVR als auch an die interessierte Fachöffentlichkeit richten.</p>	31.12.2018	Die Fachtagung wird aktuelle Entwicklungen im Bereich von Forschung und Praxis vorstellen. Es wird aufgezeigt, wie intelligente und adaptive Assistenzsysteme in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern bereits integriert sind und zukünftig integriert werden können. Die Fachtagung hat am 13.09.2018 im Komed/Mediapark stattgefunden.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.08.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 12 Anfragen und Anträge

Antrag-Nr. 14/262

öffentlich

Datum: 14.01.2019
Antragsteller: Die Linke.

Sozialausschuss	12.02.2019	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	18.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Prüfauftrag: Unterstützung von Menschen mit Assistenzhunden

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung prüft wie Assistenzhunde, die bisher nicht von den Krankenkassen finanziert werden, als freiwillige Leistung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens bzw. des völlig eigenständigen Wohnens bewilligt werden können (ggf. als Modellprojekt, vergl. Antwort auf Nr. 13/116/1 CDU).
2. Im Frühsommer 2019 läuft die Kampagne "Assistenzhund Willkommen!" an. Die Verwaltung des LVR wird gebeten zu prüfen, inwieweit sie die Kampagne aktiv unterstützen kann.

Begründung:

Blindenführhundteams sind in Deutschland allgemein bekannt. Nicht so bekannt ist, dass Assistenzhunde auch bei einer Vielzahl weiterer Einschränkungen helfen können.

Ein Assistenzhund, auch Rehabilitationshund genannt, ist ein Hund, der so ausgesucht und ausgebildet wird, dass er in der Lage ist, einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich zu ersetzen. Diese Hunde werden gezielt ausgebildet, haben gelernt auch selbstständig zu agieren, leben dauerhaft bei ihrem Menschen und ermöglichen im lebenslangen Team ein mobiles und unabhängigeres Leben.

Bisher finanzieren die deutschen Krankenkassen nur den Einsatz von Blindenhunden. Dass der Einsatz eines Assistenzhundes die Kosten bei Pflege, Betreuung, Notfalleinsätze und ambulante bzw. stationäre Behandlungen senkt, ist aber inzwischen unstrittig.

So hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 mit einer Entschließung eine umfassendere Unterstützung von Menschen gefordert, die im Alltag auf die Hilfe von Assistenzhunden

angewiesen sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Krankenkassen alle Assistenzhunde als Hilfsmittel anerkennen und die Kosten für sie übernehmen.

Solange dies noch nicht geschieht, sollte der LVR mit freiwilligen Leistungen Unterstützung gewähren. Darauf, dass die Möglichkeit besteht, hat die damalige Sozialdezernentin des LVR, Frau Hoffman Badache, bereits in einer Antwort auf eine Anfrage der CDU zur Nutzung und zum Einsatz von „Anfallshunden“ hingewiesen (Antrag Nr. 13/116/1 CDU).

Da noch relativ unbekannt ist, dass es neben Blindenführhunden eine große Zahl weiterer Assistenzhunde gibt, werden Assistenzhundteams oft durch Vorurteile und verweigerte Zutrittsrechte behindert. Als „tierische Assistenz“ bzw. „Hilfsmittel“ sollten sie Zugang zu allen öffentlichen Bereichen haben, auch da, wo Haustiere sonst nicht zugelassen sind. Deshalb gibt es ab Frühsommer 2019 eine Kampagne, initiiert durch gemeinnützige Organisation „Pfortenpiloten“ und gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die die Zutrittsrechte von Assistenzhundteams verbessern soll. Für diese Kampagne werden weitere Unterstützer gesucht.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

TOP 13 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes